

An den Ausschuss
für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
Geschäftszeichen: PA 6 – 5410-2.2

rechtsausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 9. September zu folgenden Drucksachen:

- **BT-Drucksache 19/20599**
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG)
- **BT-Drucksache 19/17751**
Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz verlängern – Notwendige Reform angehen
- **Anlagen zur Stellungnahme: - 3 -**

I. Befund

1 Massenschäden sind ein Phänomen unserer modernen Gesellschaft. Ob die Einnahme von Medikamenten, eine Vergiftung durch ausgasende Chemikalien oder Kindertee in der Nuckelflasche, die Verwendung unzulässiger Thermofenster oder anderer Abschaltanlagen in Dieselfahrzeugen, das Spektrum der möglichen Schädigungen ist unbegrenzt. Massenproduktion sowie moderne Technologie sind unter anderem dafür verantwortlich, dass im Falle von Störungen nahezu immer eine Vielzahl von Beteiligten gleichermaßen betroffen werden. Die prozessuale Bewältigung von Massenschäden stellt dabei die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit von Justizsystemen auf die Probe. Die Zivilprozessordnung ist primär auf Einzelverfahren und das Geltendmachen von Individualansprüchen zugeschnitten. Mit der Einführung des KapMuG stellt der Gesetzgeber erstmals einen binnenjustiziellen Bündelungsmechanismus zur Verfügung.

2 Seit dem Inkrafttreten des KapMuG wurde von der neu eingeführten Bündelungsmöglichkeit durchaus rege Gebrauch gemacht: Es wurden 256 Musterfeststellungs-¹ und 800 Musterverfahrensanhträge² im Klageregister eingetragen. Insgesamt wurden 112 Vorlagebeschlüsse zur Durchführung von Musterverfahren erlassen. Die laufenden Verfahren betreffen unter anderem die MPC Rendite-Fonds Leben plus VII GmbH & Co. KG, die comdirekt bank AG u.a., die MS „Hellespont Trustful“ GmbH & Co. KG und MS „Hellespont Commander“ GmbH & Co. KG u.a., die DS Kingdom GmbH & Co. Containerschiff KG, sowie die Volkswagen AG und die Porsche SE infolge des Dieselskandals.

3 Das Verfahren nach dem KapMuG ist einerseits von der Praxis gut angenommen worden und hat die bei seiner Schaffung gehegten Erwartungen grundsätzlich erfüllt. Dies wird nicht zuletzt durch die hohe Zahl der Musterentscheide belegt. Es kann aber andererseits durch *Optimierung* in einzelnen wenigen – im Nachfolgenden in den *focus* genommenen – Bereichen, in denen es in der Praxis zu teilweise erheblichen Verfahrensverzögerungen gekommen ist, noch effizienter ausgestaltet werden. Die Vorschläge hierzu sind in einem Diskussionsentwurf zur Änderung und Reform des KapMuG enthalten (vgl. Diskussionsentwurf als **Anlage 1** und synoptische Gegenüberstellung als **Anlage 2**).

1. Bearbeitungsdauer bis zur Einleitung eines Musterverfahrens

4 Das Prozessgericht hat bei Eingang eines Musterverfahrensanhtrags dessen Zulässigkeit zu prüfen (§ 3 Abs. 1 KapMuG). Einen unzulässigen Musterverfahrensanhtrag verwirft das Prozessgericht und macht diesen zum Schutz des Unternehmens nicht im Klageregister bekannt. Zulässige Musterverfahrensanhträge sind unverzüglich bekannt zu machen. Eine rechtstatsächliche Auswertung der rund 600 Musterverfahrensanhträgen aus dem Zeitraum von 2016 bis heute ergibt, dass die Bearbeitungsdauer zwischen Eingang bei Gericht und Veröffentlichung im Bundesanzeiger im Durchschnitt 172 Tage beträgt (vgl. die als **Anlage 3** beigefügte Tabelle). Diese Bearbeitungszeit erscheint grundsätzlich zu lang und ist optimierungsfähig.

2. Umfang der Vorlagebeschlüsse

5 Der Umfang der Vorlagebeschlüsse variiert in der Praxis stark. Während einige Landgerichte sämtliche Musterverfahrensanhträge der Parteien „ungefiltert“ in den Vorlagebeschluss übernehmen, konzentrieren andere Landgerichte die Feststellungsziele auf

¹ Begrifflichkeit nach § 1 KapMuG a.F..

² Begrifflichkeit nach § 2 KapMuG n.F..

die wichtigsten Kernthemen. Ein zu breit angelegter Vorlagebeschluss mit bis zu 200 Feststellungszielen ist in einem Massenverfahren kaum zu behandeln. Die insofern gebotene Konzentration auf gut herausgearbeitete entscheidungserhebliche Feststellungsziele setzt grundsätzlich ein Rechtsgespräch des Gerichts mit den Parteien des Ausgangsverfahrens voraus. Das Gericht muss dabei als managing judge die denkbaren Entscheidungsalternativen offenlegen und proaktiv auf eine daran orientierte sachdienliche Formulierung der Feststellungsziele nach § 139 Absatz 1 Satz 2 ZPO hinwirken

3. Bearbeitungszeit bis zur Bestimmung eines Musterklägers durch das Oberlandesgericht

6 Zwischen der Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses durch das Prozessgericht (Vorlagegericht) und der Bestimmung des Musterklägers durch das Oberlandesgericht verstreicht in der Praxis meist wiederum erhebliche Zeit.

7 Im Telekomverfahren verhandelte das OLG Frankfurt am Main erstmals am 7. April 2008 über den am 11. Juli 2006 erlassenen Vorlagebeschluss.³ Es dauerte über 20 Monate bis zur Verhandlung vor dem Oberlandesgericht, obwohl mit der vom Vorsitzenden Richter am LG Wösthoff getroffenen Auswahl 10 pilotierter Verfahren und dem Erlass des Vorlagebeschlusses der Weg frei war, den Musterkläger sofort zu bestimmen und das Verfahren zeitnah zu verhandeln. Auch in dem Stuttgarter Vorlageverfahren⁴ gegen die Porsche SE ließ sich das Oberlandesgericht Stuttgart über 25 Monate Zeit, um festzustellen, dass das von den Parteien initiierte Musterverfahren derzeit wegen des vorrangig vom OLG Braunschweig zu bearbeitenden Kernlebenssachverhalts unzulässig sei (Sperrwirkung nach § 7 KapMuG). Das Landgericht hatte im Vorlagebeschluss vom 28. Februar 2017 bereits ausführlich das Vorliegen zweier eigenständiger Lebenssachverhalte begründet, was letztlich dann auch vom Bundesgerichtshof bestätigt worden ist. Ein Musterkläger ist in dem Stuttgarter Verfahren bis heute nicht bestimmt.

8 Die bisherige späte Bestimmung des Musterklägers durch das Oberlandesgericht hat insbesondere zur Folge, dass die entlastende Wirkung der Anspruchsmeldung (§ 10 KapMuG) bei den Prozessgerichten kaum zum Tragen kommen kann. Die betroffenen Geschädigten sind weiterhin zur Klage gezwungen.

³ LG Frankfurt a.F., Vorlagebeschluss v. 7.11.2006, Az. 3/7 OH 1/06, 3-7 OH 1/06, 3/07 OH 1/06, 3-07 OH 1/06, ZIP 2006, 1730.

⁴ LG Stuttgart, Vorlagebeschluss vom 28.2.2017, 22 AR 1/17 Kap, WM 2017, 1451ff.

4. Bearbeitungszeiten zwischen Erlass des Vorlagebeschlusses – Musterentscheid, Rechtsbeschwerde

9 Trotz der teilweise langen Verfahrensdauern sind bis heute 55 Musterentscheide er-
gangen: Die jüngsten Musterentscheide betreffen die Deutsche Bank AG und die Deut-
sche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, die Film Entertainment VIP Medienfonds
3 GmbH & Co. KG, die Deutsche Telekom AG und die Hypo Real Estate Holding AG
sowie die VW AG (Teilmusterentscheid zu § 32b ZPO).

10 In der nachfolgenden Übersicht werden verfahrenshistorisch die Zeitpunkte des Erlas-
ses des Vorlagebeschlusses, des Musterentscheids sowie die Rechtsbeschwerdeent-
scheidungen anhand einiger Entscheidungen exemplarisch dargestellt:

Gerichts- bezirk	Gegenstand	Datum des Vorlagebe- schlusses des LG	Musterentscheid (ME)/ Vergleich	Datum des Musterent- scheids/Ver- gleich	Datum der Rechtsbe- schwerde- entschei- dung
OLG Stuttgart	Ad hoc-Mitteilung über das Ausschei- den von Jürgen Sch- rempp als Vorstands- vorsitzender der Daimler-Chrysler AG	3.7.2006	9 Kap 1/06 (1. ME) 20 Kap 1/08 (2. ME) Vergleich	15.2.2007 22.4.2009 Ende 2016	25.2.2008 ⁵ 23.4.2013 ⁶
OLG Frankfurt a.M.	Verkaufsprospekt zum „3. Börsengang“ der Telekom AG	11.6.2006	23 Kap 1/06 (1. ME) 23. Kap 1/06 (2. ME)	16.5.2012 30.11.2016 ⁷	21.10.2014
OLG Frankfurt a.M.	Verkaufs-/Börsenzu- lassungsprospekt zum „2. Börsengang“ der Telekom AG	22.11.2006	23 Kap 2/06	3.7.2013	22.11.2016 ⁸
KG Berlin	Prospekt zum LBB Fonds 13	28.11.2006	4 Sch 2/06 KapMuG	3.3.2009 ⁹	
OLG München	Prospekt zum VIP Medienfonds 4	15.11.2007	Kap 1/07	30.12.2011	29.7.2014 ¹⁰
OLG München	Prospekt zum VIP Medienfonds 3	12.12.2007	KAP 2/07 (1. ME) Kap 2/07 (2. ME)	8.5.2012 9.5.2017	29.7.2014 ¹¹
OLG Frankfurt a.M.	Behauptete Ad hoc- Mitteilungspflichten der CorealCredit Bank AG	18.7.2008	23 Kap 1/08	20.8.2014	10.8.2018 ¹²

5 Aufhebung und Zurückverweisung.

6 Aufhebung und Zurückverweisung.

7 Rechtsbeschwerde beim BGH unter Az. XI ZB 24/16 noch anhängig.

8 Rechtskräftiger Musterentscheid.

9 Rechtskräftiger Musterentscheid

10 Teilweise aufgehoben und zurückverwiesen.

11 Teilweise aufgehoben und zurückverwiesen.

12 Rechtskräftiger Musterentscheid.

OLG München	Ad hoc-Mitteilungen der Infomatec AG		Kap 1/08	8.5.2012 ¹³	
OLG Karlsruhe	Finanzkennzahlen aus der Regelberichterstattung der MLP AG	30.12.2008	17 Kap 1/09	16.11.2012	1.7.2014 ¹⁴
OLG München	Kapitalmarktpublizität der Hypo Real Estate Holding AG zwischen dem 11.7.2007 und dem 15.1.2008	22.9.2010	Kap 3/10	15.12.2014 ¹⁵	
OLG Frankfurt a.M.	U.a. „Konditionenblatt der Emittentin für das X 1 Global Index Zertifikat im Zusammenhang mit den sog. „Kiener-Fonds“	27.09.2013	23 Kap 1/13	22.04.2015	19.09.2017
OLG Frankfurt a.M.	Prospekt nach InvG a.F. zum Morgan Stanley P 2 Value	28.04.2014	23 Kap 1/14	13.01.2016	23.10.2018
Hans. OLG Hamburg	Prospekt zum Dachfonds Deutsche Schifffahrt GmbH & Co. DDS 07 KG	29.06.2015	13 Kap 4/15	18.05.2016	
OLG Celle	Ad hoc Publizität der Porsche SE	05.12.2016	13 Kap 1/16 ¹⁶		
OLG Celle	Prospekt zum Fonds US Öl- und Gasfonds XVII GmbH & Co KG	29.05.2018	9 Kap 4/18	11.12.2019 ¹⁷	
OLG Stuttgart	Verkaufsprospekt der Lloyds AG/comdirect	27.02.2017	20 Kap 1/17	10.04.2019	
OLG Stuttgart	Ad-hoc-Publizität der Porsche SE	28.02.2017	20 Kap 2/17		
OLG Braunschweig	Ad-hoc-Publizität der VW AG	05.08.2016	3 Kap 1/16	12.08.2019 ¹⁸	
KG	Verkaufsprospekt an der Beteiligung der IVG EuroSelect 14 GmbH & Co KG	29.03.2016	4 Kap 1/16	17.09.2019 ¹⁹	

11 Die Verfahrensdauer eines Musterverfahrens am Oberlandesgericht hat sich in der Praxis verkürzt. Das Verfahren zum 3. Börsengang der Telekom ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen; das Verfahren zum 2. Börsengang dauerte insgesamt 12 Jahre. Das Stuttgarter Verfahren anlässlich des Rücktritts von Jürgen Schrempp endete in einem Prozessvergleich nach rund zehnjähriger Verfahrensdauer. Zwischenzeitlich haben sich die Verfahrenslaufzeiten an den Oberlandesgerichten auf ca. 3 bis 4 Jahre verkürzt.

¹³ Unveröffentlicht; rechtskräftiger Musterentscheid.

¹⁴ Rechtskräftiger Musterentscheid.

¹⁵ Rechtsbeschwerde ist unter Az. XI ZB 13/14 anhängig und zwischenzeitlich an den II. ZS übertragen.

¹⁶ Musterkläger wurde am 5.12.2016 bestimmt; Verfahren läuft.

¹⁷ Rechtsbeschwerde ist unter Az. II ZB 3/20 anhängig.

¹⁸ Teilmusterentscheid zu § 32b ZPO. Rechtsbeschwerde ist anhängig unter Az. II ZB 19/19.

¹⁹ Rechtsbeschwerde ist unter AZ. II ZB 28/19 anhängig.

II. Lösungsvorschläge de lege ferenda

12 Die aufgezeigten Verzögerungshindernisse im Verfahrensablauf eines Musterverfahrens können aus Sicht der Praxis relativ einfach behoben werden:

1. **Obligatorische mündliche Verhandlung über Zulässigkeit von Musterverfahrensanhträge**

13 Um eine rasche Bekanntmachung der Musterverfahrensanhträge zu gewährleisten, soll eine obligatorische mündliche Verhandlung innerhalb eines Zeitfenster von drei Monaten eingeführt werden. Dadurch wird das Verfahren im Hinblick auf einen zu erlassenden Vorlagebeschluss beschleunigt.

2. **Bestimmung des Musterklägers durch das Vorlagegericht, Anspruchsmeldung beim Vorlagegericht**

14 Der Musterkläger für das Musterverfahren soll künftig nicht mehr vom Oberlandesgericht bestimmt werden. Dies soll vielmehr Aufgabe des Vorlagegerichts sein, bei dem im Regelfall auch die Ausgangsverfahren gebündelt werden. Das Vorlagegericht sichtet vor Abfassung des Vorlagebeschlusses die Verfahrensakten, und stellt in diesem Zusammenhang bereits fest, welche Klagepartei sich als lead plaintiff für das Musterverfahren am besten eignet. Mit der Vorlage des Beschlusses samt Begründung der Entscheidungserheblichkeit sowie der Bestimmung des Musterklägers könnte das Oberlandesgericht ohne Zeitverzögerung die Rechtssache terminieren.

15 Die vorgeschlagene Änderung bewirkt zugleich, dass das Modell der Anspruchsmeldung durch die betroffenen Geschädigten frühzeitig wirkt und Prozessanwälte nicht zur Verjährungshemmung gezwungen sind, Klage für ihre Mandanten erheben zu müssen.

3. **Beschränkung der Feststellungsziele – Vorlagebeschluss als Entwurfsschablone**

16 Eine Reform des KapMuG muss stärker den offiziellen Ausgestaltung des Vorlagebeschlussverfahrens regeln: Da der Vorlagebeschluss vom Vorlagegericht formuliert wird, darf es nicht gezwungen werden, sämtliche Feststellungsziele, die die Parteien für klärungsbedürftig erachten, im Vorlagebeschluss verarbeiten zu müssen. Vielmehr soll das Vorlagegericht herausarbeiten, auf welche Feststellungsziele es im Sinne einer sog. Entwurfsschablone zur effizienten Erledigung aller anhängiger Verfahren ankommt und nur diese Musterfragen müssen dem Oberlandesgericht vorgelegt werden.

17 Diese amtswegige Komponente bei der Erarbeitung eines Vorlagebeschlusses macht es auch erforderlich, dass bereits das Prozessgericht als Vorlagegericht die Entscheidungserheblichkeit der von ihm ausgewählten Feststellungsziele begründet. Das im Vorlagebeschluss enthaltene Begehren um kollektive Feststellung von Tatbestandsvoraussetzungen bzw. um Klärung von Rechtsfragen determiniert den Streitgegenstand im Musterverfahren. Um der streitgegenstandsbestimmenden Funktion des Vorlagebeschlusses gerecht zu werden, soll das Vorlagegericht über den Mindestinhalt des § 6 Absatz 3 KapMuG hinaus die Abhängigkeit von tatbestandsmäßigen Umständen bzw. die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfragen genauer erläutern. Dadurch wird gewährleistet, dass sowohl die nicht aktiv am Musterverfahren teilnehmenden Beigeladenen als auch die betroffenen Prozessgerichte, die in Bezug auf den veröffentlichten Vorlagebeschluss (§ 6 Absatz 4 KapMuG) Prozesse aussetzen, auf die Entscheidungserheblichkeit des Musterverfahrens für die bei ihnen anhängigen Parallelsachen vertrauen können. Durch eine frühzeitige Offenlegung der denkbaren Subsumtionschlüsse in rechtlicher Hinsicht soll den Parteien transparent vor Augen geführt werden, worauf das erkennende Gericht seine Entscheidung in den Ausgangsrechtsstreiten zu stützen gedenkt. Insofern sollte ein Reformgesetzgeber die Begründungspflicht im Interesse der Transparenz und Effizienz eines Musterverfahrens für das Vorlagegericht neu regeln.

18 Der Kreis der tauglichen Feststellungsziele lässt sich sinnvoll begrenzen, wenn sich die Vorlagevoraussetzungen an das Oberlandesgericht an dem bewährten Maßstab des § 348 Absatz 3 ZPO orientieren. Für diesen Maßstab spricht, dass das Oberlandesgericht im Musterverfahren als ausgelagerte Tatsachen- und Rechtsinstanz für die Prozessgerichte tätig wird. Eine Vorlage ist nur dann statthaft, wenn die Klärung der Feststellungsziele besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art bereitet, die Feststellungsziele grundsätzliche Bedeutung haben oder die Parteien dies übereinstimmend beantragen. Durch diese Begrenzung der tauglichen Feststellungsziele können überbordende Vorlagebeschlüsse im Interesse der Verfahrenseffizienz und im Sinne des § 139 Absatz 1 Satz 3 ZPO vermieden werden.

4. Absenkung des Aussetzungsmaßstabs nach § 8 KapMuG

19 Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KapMuG setzt das Prozessgericht von Amts wegen alle bereits anhängigen oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren noch anhängig werdenden Verfahren aus, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt.

20 In der Rechtsprechung finden sich unterschiedliche Auffassungen zu den Auslegungsvoraussetzungen und zur Deutung des Begriffs „Abhängigkeit“. Das OLG München hat sich in einer Entscheidung zum neuen KapMuG 2012 unter Bezugnahme auf die Gesetzgebungsmaterialien der Ansicht der Regierungsbegründung²⁰ angeschlossen, wonach die Tatbestandsvoraussetzung „abhängt“ *abstrakt* zu beurteilen sei, d.h. gerade nicht sämtliche andere möglichen Entscheidungsalternativen durchgeprüft werden müssten.²¹ Gegen dieses Auslegungsergebnis hat der Bundesgerichtshof bereits zur Fassung des KapMuG 2005 Bedenken im Hinblick auf das verfassungsrechtlich verankerte Gebot des effektiven Rechtsschutzes erhoben. Einer neueren Entscheidung des Bundesgerichtshofs lässt sich ebenfalls entnehmen, dass eine Aussetzung nur dann in Betracht kommt, wenn sich das Prozessgericht bereits die Überzeugung gebildet hat, dass es auf dort statthaft geltend gemachte Feststellungsziele für den Ausgang des Rechtsstreits *konkret* ankommen wird. Um die Aussetzungsentscheidung einerseits zu beschleunigen, andererseits dem Gebot effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen, soll der Prüfungsmaßstab der Vorgreiflichkeit an denjenigen der Gewährung von Prozesskostenhilfe iSv. § 114 der Zivilprozessordnung angelehnt werden.²²

21 Auch durch die Vorverlagerung der Bestimmung eines Musterklägers hin zum Vorlagergericht, können die Voraussetzungen für die zu treffende Aussetzungsentscheidung deutlich herabgesetzt werden: Da der Kläger des auszusetzenden Verfahrens allenfalls noch gemäß § 9 Absatz 4 KapMuG zum Musterkläger werden kann, bedarf es namentlich nicht zwingend einer vorherigen abschließenden Entscheidung über die – teilweise äußerst zeitaufwendig zu klärende – Zulässigkeit seiner Klage. Soweit er seinen Anspruch selbst auf Feststellungsziele des Musterverfahrens stützt, ist es aus Gründen der Prozessökonomie gerechtfertigt, sein nicht entscheidungsreifes Verfahren unabhängig von dem bereits erreichten Stadium auszusetzen.

5. Unanfechtbarkeit des Aussetzungsbeschlusses nach § 8 KapMuG

22 Der Reformgesetzgeber sollte vergleichbar zu dem Verfahren einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof, dass der Aussetzungsbeschluss unanfechtbar ist. Die Unanfechtbarkeit bei Vorlagen nach Art. 267 AEUV entspricht der h.M..²³ In der Praxis führte

²⁰ Vgl. BT-Drs. 17/8799 S. 20.

²¹ Vgl. OLG München, ZIP 2013, 2077.

²² Vgl. dazu auch *Reuschle*, *Wieczorek/Schütze*, 4. Aufl. [2018], § 8 Rn. 30.

²³ OLG Celle, Beschluss vom 10. Oktober 2008 – 9 W 78/08, EuZW 2009, 96; OLG München Vergabesenat, Beschluss vom 18. Oktober 2012 – Verg 13/12, NZBau 2013, 189; OLG Brandenburg, Beschluss vom 6. Oktober 2014 – 4 W 33/14, (juris) Rn. 12; LG Krefeld, Beschluss vom 27. Dezember 2012 – 12 O 28/12, (juris) Rn. 6; Rengeling/Middeke/Gellermann, *Rechtsschutz in der EU*, Rn. 395; Pechstein, *EU-Prozessrecht*, 4. Aufl. (2011), Rn.

die bisherige Anfechtbarkeit der Aussetzungsbeschlüsse zu einem erheblichen weiteren Verzögerungspotential, was dem Musterverfahren nicht förderlich ist.

6. Aussetzungsentscheidung als unaufschiebbare Maßnahme iSv. § 47 Absatz 1 ZPO

23 In der Praxis kann das Problem auftreten, dass Parteien einen Richter erst nach Veröffentlichung eines Vorlagebeschlusses wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen zu versuchen. Dadurch kann der Ablauf eines Musterverfahrens erheblich beeinträchtigt werden, insbesondere wenn die rechtskräftige Entscheidung zur Ablehnung der Befangenheit über ein Jahr andauert. Der von dem Befangenheitsantrag betroffene Richter kann in dieser Zeit grundsätzlich keine weiteren Verfahrensschritte vornehmen, es sei denn, diese fallen in den Anwendungsbereich des § 47 Absatz 1 ZPO. Da die Aussetzungsentscheidung lediglich eine Annexentscheidung zum Vorlagebeschluss darstellt, sollte der Reformgesetzgeber die Aussetzungsentscheidung nach § 8 KapMuG als unaufschiebbare Maßnahme im Sinne von § 47 ZPO qualifizieren. Der Ausschluss der Geltendmachung der Besorgnis der Befangenheit im Aussetzungsstadium ist unbedenklich, da sodann das Oberlandesgericht als ausgelagerte Tatsachen- und Rechtsinstanz – und nicht der abgelehnte Richter des Prozessgerichts – die Sachfragen behandelt.

7. Zurückweisungsbeschluss des Oberlandesgerichts

24 Oberlandesgerichte müssen Vorlagebeschlüsse, die entweder offenkundig unzulässig oder nicht bindend sind, in einem frühen Stadium zurückweisen. Hierzu soll der Reformgesetzgeber in Anlehnung an § 522 Absatz 2 ZPO eine Möglichkeit schaffen, die an ein bestimmtes Zeitfenster anknüpft, bis zu der eine solche Entscheidung getroffen werden kann.

25 Damit soll insoweit auch einer in der Rechtspraxis zu beobachtenden Entwicklung entgegenwirkt werden, nach der Oberlandesgerichte erst nach einer äußerst langen Dauer des Musterverfahrens oder aber viele Monate nach Erlass des Vorlagebeschlusses zu einer entsprechenden Beurteilung kamen. Eine derartige Verfahrensverzögerung, die absolut vermeidbar ist, ist sowohl für die Rechtsunterworfenen als auch für die betroffenen Prozessgerichte extrem unbefriedigend. Das Einführen einer festen Frist binnen

878; Schmid in: Sodan/Ziekow, VwGO, § 94 Rn. 55; Zöller/Greger, ZPO, 33. Aufl., § 252 Rn. 1c; Bauer/Diller, NZA 1996, 169 [170]; Latzel/Streinz, NJOZ 2013, 97 [100].

der das Oberlandesgericht den Vorlagebeschluss zurückweisen kann bzw. muss, verhindert eine Verzögerung der Entscheidung und die unnötige Verschwendung von Ressourcen auf Seiten der Verfahrensbeteiligten und der Justiz.

III. Empfehlung

26 Aus Sicht der Praxis wird eine Entfristung des Gesetzes empfohlen. Gleichzeitig werden die in dem Diskussionsentwurf beigefügten Reformvorschläge angesichts der Bedeutung des KapMuG für den Finanzplatz Deutschland sowie zur Stärkung der Verfahrenseffizienz des Musterverfahrens dringend empfohlen.

Dr. Fabian Richter Reuschle

Richter am Landgericht

Anlagen:

- Diskussionsentwurf zur Reform des KapMuG – Anlage 1
- Synopse Diskussionsentwurf vs. amtliche Fassung des KapMuG – Anlage 2
- Bearbeitungsdauer von Musterverfahrensanhträgen an den Landgerichten – Anlage 3

Diskussionsentwurf zur Reform des KapMuG

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG AM 9. SEPTEMBER 2020
RICHTER REUSCHLE, FABIAN DR. (RICHTER AM LANDGERICHT STUTTGART)

Diskussionsentwurf zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

A. Problem

Mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) wurde im Jahr 2005 erstmalig ein Verfahren zur gebündelten gerichtlichen Handhabung von Massenklagen mit kapital-marktrechtlichem Bezug eingeführt. Das KapMuG soll geschädigten Anlegerinnen und Anlegern die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen erleichtern. Mit dem binnenjustiziellen Bündelungsmechanismus sollen die Landgerichte entlastet werden.

Im Jahr 2012 wurde das KapMuG aufgrund einer Evaluation erweitert. Die Neufassung des KapMuG hat die Struktur des KapMuG 2005 und den grundsätzlichen Verfahrensablauf (Musterverfahrens Antrag, Durchführung des Musterverfahrens, Wirkungen des Musterentscheids) beibehalten, jedoch drei wesentliche Änderungen vorgenommen: Der Anwendungsbereich wurde auf Schadensersatzfälle durch Anlageberater erweitert. Zur weiteren Entlastung der Eingangsgerichte wurde die Anmeldung von Ansprüchen zur Hemmung der Verjährung eingeführt. Schließlich wurde die Möglichkeit des Vergleichsabschlusses erleichtert.

Aufgrund der Befristung der Neufassung des KapMuG 2012 zum Ablauf des 1. November 2020 ist über die Entfristung des Gesetzes zu entscheiden. Mit der Entfristung sollen gleichzeitig auch bestehende Hindernisse im Verfahrensablauf aufgehoben und das Musterverfahren im Interesse der Parteien und der befassten Gerichte beschleunigt werden.

B. Lösung

Das Gesetz wird entfristet und reformiert.

Artikel 1

Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Vorlage an das Oberlandesgericht; Bestimmung des Musterklägers; Verordnungsermächtigung“
 - b) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 6a Bekanntmachung des Musterverfahrens; Anmeldung eines Anspruchs“
 - c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Zurückweisungsbeschluss“
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „prozessualen sowie materiellen“ eingefügt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„wenn die Entscheidung des Rechtsstreits aus Sicht des Prozessgerichts hiervon abhängt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Prozessgericht verhandelt über die Zulässigkeit eines gestellten Musterverfahrensanspruchs mündlich binnen drei Monaten ab Eingang bei Gericht.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.
 - c) In dem neuen Absatz 2 wird das Wort „unanfechtbaren“ gestrichen.
 - d) In dem neuen Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch „vier“ ersetzt.
 - e) In dem neuen Absatz 5 werden nach dem Komma, die Wörter „nach Absatz 1 mündlich zu verhandeln und“ eingefügt.
4. In § 5 werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „bis zum Erlass des Vorlagebeschlusses oder der Fortsetzung nach § 6 Absatz 5“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Semikolon die Wörter „Bestimmung des Musterklägers;“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Prozessgericht, bei dem der zuerst gestellte Musterverfahrens Antrag gestellt wurde (Vorlagegericht), führt durch Beschluss eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts über die Feststellungsziele gleichgerichteter Musterverfahrens anträge (Vorlagebeschluss) herbei, soweit

- 1. die Entscheidung der Ausgangsrechtsstreite dies erfordert und
- 2. die Klärung der Feststellungsziele besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art bereitet oder
- 3. die Feststellungsziele grundsätzliche Bedeutung haben oder
- 4. die Parteien dies übereinstimmend beantragen.

Ein Vorlagebeschluss ist nur statthaft, soweit

- 1. innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bekanntmachung eines Musterverfahrens antrags mindestens neun weitere gleichgerichtete Musterverfahrens anträge bekannt gemacht wurden oder

2. innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bekanntmachung eines Musterverfahrensantrags mindestens neun weitere gleichgerichtete Verfahren bei demselben oder einem anderen Spruchkörper des Vorlagegerichts oder einem anderen Prozessgericht anhängig gemacht wurden, gleichviel ob ein Musterverfahrensantrag gestellt oder bekannt gegeben wurde.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Vorlagebeschluss ist unanfechtbar und für das Oberlandesgericht bindend.“
- d) In Absatz 3 werden in Nummer 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, der Punkt am Ende der Nummer 2 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 3 bis 6 angefügt:
- „3. die bezeichneten Beweismittel,
 4. die Bestimmung des Musterklägers,
 5. die Bezeichnung des Musterbeklagten und
 6. eine Begründung der Vorlagevoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1.“
- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Das Vorlagegericht bestimmt nach billigem Ermessen durch Beschluss den Musterkläger aus den Klägern bei dem Gericht, das den Musterentscheid einholt. Zu berücksichtigen sind:
1. die Eignung des Klägers, das Musterverfahren unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Kläger angemessen zu führen,
 2. eine Einigung mehrerer Kläger auf einen Musterkläger und
 3. die Höhe des Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist.“
- f) In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Prozessgericht“ durch das Wort „Vorlagegericht“ ersetzt.

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Anmeldung eines Anspruchs

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Bekanntmachung nach § 6 Absatz 4 kann ein Anspruch schriftlich gegenüber dem Vorlagegericht zum Musterverfahren angemeldet werden. Die Anmeldung ist nicht zulässig, wenn wegen desselben Anspruchs bereits Klage erhoben wurde. Der Anmelder muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Über Form und Frist der Anmeldung sowie über ihre Wirkung ist in der Bekanntmachung nach § 6 Absatz 4 zu befehlen.

(2) Die Anmeldung eines Anspruchs muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Anmelders und seiner gesetzlichen Vertreter,
2. das Aktenzeichen des Vorlagebeschlusses und die Erklärung, einen Anspruch anmelden zu wollen,
3. die Bezeichnung des Musterbeklagten, gegen den sich der Anspruch richtet, und
4. die Bezeichnung von Grund und Höhe des Anspruchs, der angemeldet werden soll.

(3) Die Anmeldung ist dem darin bezeichneten Musterbeklagten zuzustellen.“

7. In § 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Musterverfahren“ die Wörter „gegen denselben Musterbeklagten aufgrund derselben gleichgerichteten Feststellungsziele“ eingefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Prozessgericht“ durch die Wörter „Vorlagegericht sowie die weiteren vom Vorlagebeschluss betroffenen Gerichte“ sowie die Wörter „wenn die Entscheidung des Rechtsstreits“

durch die Wörter „soweit die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in den Verfahren“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der Aussetzungsbeschluss ist unanfechtbar.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „das“ die Wörter „Vorlagegericht oder das jeweilige“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die nach Absatz 1 Satz 1 zu vollziehende Aussetzungsentscheidung stellt eine unaufschiebbare Amtshandlung im Sinne des § 47 Absatz 1 der Zivilprozessordnung dar. Auf die Mitwirkung eines Richters an der Aussetzungsentscheidung kann eine Besorgnis der Befangenheit im Hinblick auf den weiteren Ausgangsrechtsstreit nicht gestützt werden.

(6) Werden in einer Klage mehrere Ansprüche gegen verschiedene Beklagte erhoben, hat das Prozessgericht die Trennung nach § 145 der Zivilprozessordnung anzuordnen, soweit die Entscheidung des Rechtsstreits gegen den anderen Beklagten nicht von den Feststellungszielen abhängt.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beteiligte des Musterverfahrens sind:

1. der nach § 6 Absatz 3a bestimmte Musterkläger,
2. der Musterbeklagte im Sinne des Absatzes 2,
3. die Beigeladenen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Musterbeklagter ist jeweils derjenige Beklagte, dessen Prozessrechtsverhältnis nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ausgesetzt wird.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatzes 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3a“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Die Vorschriften der §§ 66 und 72 der Zivilprozessordnung finden im Musterverfahren keine Anwendung.

(6) Das Oberlandesgericht kann von Amts wegen einen Musterbeklagten nach mündlicher Verhandlung vom Musterverfahren ausschließen, soweit das Prozessrechtsverhältnis trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 6 nicht abgetrennt wurde und die Entscheidung nicht von den Feststellungszielen abhängt. Gegen das Zwischenurteil findet die Rechtsbeschwerde statt.“

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Zurückweisungsbeschluss

Das Oberlandesgericht hat den Vorlagebeschluss unverzüglich nach Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses durch Beschluss zurückzuweisen, wenn es einstimmig davon überzeugt ist, dass

1. der Vorlagebeschluss nicht nach § 7 Satz 2 bindend ist oder
2. die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 offenkundig nicht vorliegen und
3. eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.

Gegen den Zurückweisungsbeschluss findet die Rechtsbeschwerde statt. Soweit nach Satz 1 eine mündliche Verhandlung geboten ist, terminiert das Oberlandesgericht das Musterverfahren binnen drei Monaten nach Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses.“

11. In § 11 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Gegen einen Beschluss, durch den ein Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, findet die Rechtsbeschwerde statt.“

12. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Eingang des Vorlagebeschlusses setzt der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Senats den Beteiligten des Musterverfahrens eine Frist zur Erklärung über den Vorlagebeschluss und etwaige Erweiterungsanträge nach § 15.“

13. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen und in Nummer 3 wird durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. der Antrag binnen drei Monaten nach Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses gestellt wurde.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Einen nach Ablauf von drei Monaten nach Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses gestellten Erweiterungsantrag kann das Oberlandesgericht zulassen, soweit es dies nach dem Stand des Verfahrens oder aufgrund einer späteren Beiladung für sachdienlich erachtet.“

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

- b) Dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf Musterverfahren, in denen vor dem 1. November 2020 bereits mündlich verhandelt worden ist, ist das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz in seiner bis zum [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

15. § 28 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozessordnung

In § 32b der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202), die zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2633) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Klage“ die Wörter „nach Nummer 2“ eingefügt und die Wörter „den Emittenten, den Anbieter oder die Zielgesellschaft“ durch die Wörter „den Emittenten oder den Anbieter“ ersetzt.

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „10 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 6a Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 51a Absatz 1 wird die Angabe „10 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 6a Absatz 1“ ersetzt.

(2) Die Klageregisterverordnung vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Nummer 3 aufgehoben und die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden Nummer 3 bis 9.
2. In § 2 Satz 2 werden die Wörter „mit Ausnahme von Bekanntmachungen nach Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes aufgehoben.
3. In § 2 Satz 4 wird das Semikolon und die Wörter „Bekanntmachungen nach § 10 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes müssen mittels Formular aufgenommen werden“ aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt zum in Kraft.

A. Allgemeiner Teil

Seit dem Inkrafttreten des KapMuG wurde von der neu eingeführten Bündelungsmöglichkeit durchaus rege Gebrauch gemacht: Es wurden 256 Musterfeststellungs- und 799 Musterverfahrensanhträge im Klageregister eingetragen. Insgesamt wurden knapp 100 Vorlagebeschlüsse zur Durchführung von Musterverfahren erlassen. Die laufenden Verfahren betreffen unter anderem die MPC Rendite-Fonds Leben plus VII GmbH & Co. KG, die comdirekt bank AG u.a., die MS „Hellespont Trustful“ GmbH & Co. KG und MS „Hellespont Commander“ GmbH & Co. KG u.a., die DS Kingdom GmbH & Co. Containerschiff KG, die Volkswagen AG und die Porsche SE infolge des Dieselskandals.

Das Verfahren nach dem KapMuG ist einerseits von der Praxis gut angenommen worden und hat die bei seiner Schaffung gehegten Erwartungen grundsätzlich erfüllt. Dies wird nicht zuletzt durch die hohe Zahl an Vorlagebeschlüssen und der Musterentscheide in den letzten Jahren belegt. Die eigenständige Verfahrensordnung stellt keinen Fremdkörper dar. Sie ist ein wichtiges Instrument zur Stärkung des Finanzplatzes Deutschland und der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Justiz. Aktuelle Musterverfahren zeigen, dass die Aufarbeitung komplexer Wirtschaftssachverhalte nicht gleichwertig durch eine sog. Stellvertreterklage oder durch Einzelprozesse aufgeklärt werden können.

Das KapMuG kann aber andererseits durch Optimierung in einzelnen wenigen – im Nachfolgenden in den *focus* genommenen – Bereichen, in denen es in der Praxis zu teilweise erheblichen Verfahrensverzögerungen gekommen ist, noch effizienter ausgestaltet werden.

Aus der Praxis können folgende Befunde und Kritikpunkte festgestellt werden:

- Grundsätzlich wird die **Schwerfälligkeit des Verfahrens** mit der Folge ihrer **überlangen Verfahrensdauer** moniert. Dieser Befund trifft auf die ersten Verfahren unter dem KapMuG-Regime zu. Das Daimler-Verfahren im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des vormaligen Vorstandsvorsitzenden Jürgen Schrempp dauerte ein Jahrzehnt und endete in einer vergleichweisen Erledigung im Jahr 2016. Das Telekomverfahren ist bezüglich des 2. Börsengangs nach zehnjähriger Verfahrensdauer rechtskräftig abgeschlossen; das Verfahren

bezüglich des 3. Börsengangs ist hingegen noch beim Bundesgerichtshof anhängig. In jüngerer Zeit sind die Verfahrenszeiten an den Oberlandesgerichten allerdings deutlich kürzer.

- Eine **rechtstatsächliche Auswertung** der **Bearbeitungszeit im Musterantragsverfahren** ergibt, dass die Veröffentlichung des Musterverfahrensantrags im Klageregister durchschnittlich allein 6 Monate in Anspruch nimmt. Die den Landgerichten zugewiesene Prüfung beschränkt sich dabei auf die Zulässigkeit des Musterverfahrensantrags.
- Der **Umfang der Vorlagebeschlüsse** variiert in der Praxis stark. Während einige Landgerichte sämtliche Musterverfahrensanträge der Parteien „ungefiltert“ in den Vorlagebeschluss übernehmen, konzentrieren andere Landgerichte die Feststellungsziele auf die wichtigsten Kernthemen. Ein zu breit angelegter Vorlagebeschluss mit bis zu 200 Feststellungszielen stellt jedoch die Effizienz des Musterverfahrens erheblich in Frage.
- In der Praxis verzögert sich der **Aussetzungsprozess** nach § 8 KapMuG. Wird der Vorlagebeschluss auf die Kernfrage beschränkt, muss das aussetzende Gericht sämtliche übrigen Tatbestandsvoraussetzungen abschließend geprüft haben. Diese Hürde ist im Interesse eines effizient durchzuführenden Musterverfahrens zu hoch, insbesondere dann, wenn die weiteren Prüfungspunkte in tatsächlicher Hinsicht aufwendig festgestellt werden müssten. Kann nämlich die Musterfrage letztlich zu Lasten der Kläger beantwortet werden, ist eine aufwendige Sachaufklärung aus Sicht des aussetzenden Gerichts nicht sachgerecht.
- Die Bestimmung des Musterklägers durch die Oberlandesgerichte findet in der Praxis erst mit erheblicher Verzögerung statt, was insbesondere auch darauf beruht, dass zuvor die Aussetzung der einzelnen Ausgangsprozesse abzuwarten ist. Eine verzögerte Bestimmung des Musterklägers hat zur Folge, dass Anleger nicht auf die erst ab Bekanntmachung mögliche Anspruchsanmeldung ausweichen können (§ 10 KapMuG) und zur Verjährungshemmung Klage erheben müssen.

- Erhebliches Verzögerungspotential besteht ferner auf der Ebene der Oberlandesgerichte, wenn diese einen aus ihrer Sicht nach § 7 KapMuG unzulässigen Vorlagebeschluss nicht unverzüglich zurückweisen.
- Nach Bekanntmachung des Musterverfahrens durch das Oberlandesgericht (§ 10 KapMuG) begründet der Musterkläger meist sehr aufwendig die Feststellungsziele neu. Die Musterbeklagten erhalten hierauf meist sehr lange Stellungnahmefristen. Bis zum ersten Termin vor dem Oberlandesgericht können bis zu 2 Jahre verstreichen.

Mit der Reform des KapMuG können diese in der Praxis bestehenden Erschwernisse im Interesse der Effizienz ausgeräumt werden. Der Diskussionsentwurf schlägt insoweit folgende Maßnahmen vor:

- **Einführung der frühen obligatorischen mündlichen Verhandlung über die Zulässigkeit der Musterverfahrensansträge:** Künftig sollen Landgerichte die bei ihnen eingehenden Musterverfahrensansträge binnen dreier Monaten mündlich verhandeln und spätestens vier Monate nach Eingang im Klageregister bekanntmachen.
- **Konzentration des Vorlagebeschlusses auf Feststellungsziele mit grundsätzlicher Bedeutung:** Um einer Überfrachtung von Vorlagebeschlüssen entgegenzuwirken, sollen nur solche Musterfragen vorgelegt werden können, wenn die Klärung der Feststellungsziele besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art bereitet, die Feststellungsziele grundsätzliche Bedeutung haben oder die Parteien dies übereinstimmend beantragen. Der Kreis der tauglichen Feststellungsziele orientiert sich an dem bewährten Maßstab des § 348 Absatz 3 ZPO. Für diesen Maßstab spricht, dass das Oberlandesgericht im Musterverfahren als ausgelagerte Tatsachen- und Rechtsinstanz für die Prozessgerichte tätig wird. Das Vorlagegericht soll entsprechend § 139 Absatz 1 Satz 3 ZPO strukturiert eine Art „Entscheidungsschablone“ von Feststellungszielen vorlegen können.
- **Begründungspflicht der Vorlagevoraussetzungen durch das Vorlagegericht:** Die Entscheidungserheblichkeit der Feststellungsziele und die Vorlagevoraussetzungen sollen künftig durch das Vorlagegericht begründet werden.

- **Bestimmung des Musterklägers durch das Vorlagegericht; Anmeldung von Ansprüchen beim Vorlagegericht:** Der Musterkläger für das Musterverfahren soll künftig nicht mehr erst vom Oberlandesgericht bestimmt werden. Dies soll vielmehr Aufgabe des Vorlagegerichts sein, bei dem im Regelfall auch die Ausgangsverfahren gebündelt werden. Das Vorlagegericht sichtet vor Abfassung des Vorlagebeschlusses die Verfahrensakten, und stellt in diesem Zusammenhang bereits fest, welche Klagepartei sich als *lead plaintiff* für das Musterverfahren am besten eignet. Mit der Vorlage des Beschlusses samt Begründung der Entscheidungserheblichkeit sowie der Bestimmung des Musterklägers könnte das Oberlandesgericht ohne Zeitverzögerung die Rechtssache terminieren. Vergleichbar mit dem Verfahren einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof wird das Oberlandesgericht den Parteien und Beigeladenen zur Gewährung rechtlichen Gehörs eine einheitliche Stellungnahmefrist setzen.

Die vorgeschlagene Änderung bewirkt zugleich, dass das Modell der Anspruchsmeldung durch die betroffenen Geschädigten frühzeitig wirkt und Prozessanwälte nicht zur Verjährungshemmung gezwungen sind, Klage für ihre Mandanten erheben zu müssen.

- **Reduzierter Prüfungsmaßstab im Aussetzungsverfahren nach § 8 KapMuG:** Durch die Vorverlagerung der Bestimmung eines Musterklägers hin zum Vorlagegericht, können die Voraussetzungen für die zu treffende Aussetzungsentcheidung deutlich herabgesetzt werden: Da der Kläger des auszusetzenden Verfahrens allenfalls noch gemäß § 9 Abs. 4 KapMuG zum Musterkläger werden kann, bedarf es namentlich nicht zwingend einer vorherigen abschließenden Entscheidung über die – teilweise äußerst zeitaufwendig zu klärende – Zulässigkeit seiner Klage. Soweit er seinen Anspruch selbst auf Feststellungsziele des Musterverfahrens stützt, ist es aus Gründen der Prozessökonomie gerechtfertigt, sein nicht entscheidungsreifes Verfahren unabhängig von dem bereits erreichten Stadium auszusetzen.

- **Zurückweisungsbeschluss des Oberlandesgerichts**

Das Oberlandesgericht muss künftig solche Vorlagebeschlüsse, die entweder offenkundig unzulässig (§ 6 Absatz 1 Satz 1 KapMuG) oder nicht bindend (§ 7 Satz 2 KapMuG) sind, in einem frühen Stadium zurückweisen. Damit soll insoweit

auch einer in der Rechtspraxis zu beobachtenden Entwicklung entgegenwirkt werden, nach der Oberlandesgerichte erst nach einer äußerst langen Dauer des Musterverfahrens oder aber mehrere Monate nach Erlass des Vorlagebeschlusses zu einer entsprechenden Beurteilung kamen.

➤ **Beschränkung der Erweiterungsanträge nach § 15 KapMuG**

Im Interesse der Effizienz des Musterverfahrens sollen Erweiterungsanträge nur binnen 3 Monaten nach Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses gestellt werden können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a bis c: (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in den Überschriften berücksichtigen die erweiterten Befugnisse des Vorlagegerichts (§ 6 Absatz 3a KapMuG-E) und die Anmeldung von Ansprüchen beim Vorlagegericht (§ 6a KapMuG-E) einerseits und die neu geschaffene Möglichkeit des Zurückweisungsbeschlusses durch das Oberlandesgericht (§ 10 KapMuG-E) andererseits.

Zu Nummer 2: (§ 2 Absatz 1 Satz 1 KapMuG)

Die Änderung in § 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 KapMuG schreibt ausdrücklich fest, dass auch Auslegungsfragen zu § 32b ZPO taugliche Feststellungsziele (KK-KapMuG/*Kruis*, 2. Aufl. [2014], § 2 Rdn. 54, 67; *Wieczorek/Schütze/Großrichter*, 4. Aufl., Band 13/1 [2017], § 2 KapMuG Rdn. 23; *Gängel/Huth/Gansel* in: *Heidel, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht*, 4. Aufl. [2014], § 2 KapMuG Rdn. 31) sein können. Die Frage war in der Praxis bisher umstritten (bejahend OLG Braunschweig, Teilmusterentscheid vom 12. August 2019, juris Rn. 40, LG Stuttgart, Vorlagebeschluss vom 6. Dezember 2020, Klageregister, Rn. 64ff.; verneinend KG, Beschluss vom 4. Mai 2007 – 24 SCH 2/07 KapMuG (unveröffentlicht); LG Braunschweig, Beschluss vom 4. März 2015 – 5 O 2077/11 (unveröffentlicht)).

Durch diese Klarstellung wird es den Landgerichten ermöglicht, einen Musterentscheid für eine Vielzahl von Fällen einzuholen, wenn Zweifel an der örtlichen Zuständigkeit bestehen. Wird z.B. ein Tochterunternehmen am Sitz des Konzerns wegen einer fehlerhaften Kapitalmarkberichterstattung in Anspruch genommen, stellt sich die Frage nach der Reichweite des Gerichtsstands nach § 32b ZPO. Kommt man zu dem Ergebnis, dass die Betroffenheit im Sinne von § 32b konzerndimensional zu interpretieren ist, könnten auch Töchter am Sitz des Mutterunternehmens in Anspruch genommen werden (so *Reuschle*, in: *Wieczorek/Schütze*, 5. Aufl. [2020], § 32b ZPO Rn. 90h). Verneint man hingegen diese Auffassung, müsste das angerufene Gericht in einer Vielzahl von Fällen nach § 280 Abs. 1 ZPO über die Zulässigkeit der Klage

verhandeln. Mit der Möglichkeit der Einholung eines Musterentscheids kann diese Frage aus Sicht des zu Unrecht angerufenen Landgerichts effizienter geklärt werden.

In der Praxis zeigt sich, dass die Prozessparteien meist eine Vielzahl von Feststellungszielen beantragen. Da über die Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Feststellungsziele nach der bisherigen Spruchpraxis überwiegend nicht mündlich verhandelt wird, werden die Musterverfahrensanhträge sowie die Vorlagebeschlüsse überfacht. Die Gerichte sollen sich bereits im frühen Stadium mit den entscheidenden Musterverfahren auseinandersetzen. Die Änderung in Absatz 1 letzter Halbsatz soll einen Beurteilungsspielraum aus Sicht des Prozessgerichts schaffen, worauf es letztlich maßgeblich in einem Musterverfahren ankommen soll.

Zu Nummer 3 (§ 3 KapMuG):

Zu Buchstabe a:

Eine Auswertung von knapp 600 Musterverfahrensanhträgen im Zeitraum 2016 bis heute ergibt, dass zwischen Eingang des Musterverfahrensanhtrags bei Gericht und der sich anschließenden Veröffentlichung im Klageregister durchschnittlich 172 Tage liegen. Um diese Bearbeitungszeit zu optimieren, sieht der neue **Absatz 1** nunmehr die obligatorische mündliche Verhandlung der Musterverfahrensanhträge binnen 3 Monaten vor. Gerade das Rechtsgespräch dient den Parteien, aber auch dem Gericht, schnellstmöglich zu einer Entscheidung über die Zulässigkeit und die Geeignetheit von Feststellungszielen zu gelangen. Dadurch werden die langen Verfahrenszeiten im Rahmen der Antragstellung deutlich verkürzt.

Zu Buchstabe b:

Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden infolge des neuen Absatzes 1 zu den Absätzen 2 bis 5.

Zu Buchstabe c:

In dem neuen **Absatz 2** wird sichergestellt, dass die Verwerfung eines Musterverfahrensanspruchs künftig mittels Beschwerde überprüfbar wird. Das Musterverfahren stellt sich als sog. ausgelagerte Tatsachen- und Rechtsinstanz dar. Die Ablehnung eines Feststellungsziels, das eine Beweiserhebung in tatsächlicher Hinsicht zum Ziel hat, soll wie die vergleichbare Ablehnung eines selbständigen Beweisverfahrens anfechtbar sein.

Zu Buchstabe d:

In dem neuen **Absatz 4 Satz 1** wird im Interesse der Beschleunigung die Bekanntgabe des Musterverfahrensanspruchs spätestens nach 4 Monaten nach Eingang bei Gericht erfolgen. Damit soll der in Praxis teilweise zu beobachtenden Zurückhaltung der zu veröffentlichenden Musterverfahrensansprüche entgegengewirkt werden.

Zu Buchstabe e:

In dem neuen **Absatz 5** wird ein ausnahmsweiser Verzicht auf die obligatorische mündliche Verhandlung in eng umgrenzten Sonderfällen vorgesehen.

Zu Nummer 4 (§ 5 KapMuG):

Die Änderung behebt eine sprachliche Ungenauigkeit. Sie beschränkt die angeordnete Unterbrechungswirkung auf die Zeit bis zum Erlass des Vorlagebeschlusses oder zur Fortsetzung des Verfahrens nach § 6 Absatz 5 Satz 1.

Zu Nummer 5 (§ 6 KapMuG):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung der **Überschrift** berücksichtigt die erweiterten Befugnisse des Vorlagegerichts. Dieses soll künftig den Musterkläger bestimmen (§ 6 Absatz 3a KapMuGE).

Zu Buchstabe b:

Der neu gefasste **Absatz 1 Satz 1** beschränkt den Kreis der tauglichen Feststellungsziele und orientiert sich hierbei an dem bewährten Maßstab des § 348 Absatz 3 der Zivilprozessordnung. Für diesen Maßstab, spricht, dass das Oberlandesgericht im Musterverfahren als ausgelagerte Tatsachen- und Rechtsinstanz für die Prozessgerichte tätig wird.

Eine Vorlage ist nur statthaft, wenn das Feststellungsziel entscheidungserheblich für die Ausgangsrechtsstreite ist (**Nummer 1**) und die Klärung der Feststellungsziele besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art bereitet (**Nummer 2**) oder die Feststellungsziele grundsätzliche Bedeutung haben (**Nummer 3**) oder die Parteien dies übereinstimmend beantragen (**Nummer 4**). Durch diese Begrenzung der tauglichen Feststellungsziele können überbordende Vorlagebeschlüsse im Interesse der Verfahrenseffizienz und im Sinne des § 139 Absatz 1 Satz 3 ZPO vermieden werden.

Von besonderen tatsächlichen Schwierigkeiten im Sinne der Nummer 2 kann nicht schon dann gesprochen werden, wenn eine Beweisaufnahme mit umfangreichem Arbeits- und Zeitaufwand verbunden ist. Vielmehr müssen derartige Schwierigkeiten im tatsächlichen Bereich, insbesondere in der Beweiswürdigung bestehen, die es rechtfertigt, den Themenkomplex durch das Oberlandesgericht klären zu lassen.

Besondere rechtliche Schwierigkeiten kann die Klärung von Feststellungszielen dann bereiten, wenn der Europäische Gerichtshof angerufen werden soll. Betrifft das Feststellungsziel die Auslegung europäischen Rechts, soll das Vorlagegericht die Klärung des Feststellungsziels dem Oberlandesgericht vorlegen, welches den vor einem Musterentscheid dann den Europäischen Gerichtshof nach Art. 267 Abs. 2 AEUV anruft.

Der Begriff der grundsätzlichen Bedeutung im Sinne der Nummer 3 ist wie im Rechtsmittelrecht (§ 511 Absatz 4 Nummer 1, § 543 Absatz 2 Nummer 1, § 574 Absatz 2 Nummer 1 der Zivilprozessordnung) zu deuten.

Diese gesetzgeberische Beschränkung der tauglichen Feststellungsziele soll anhand von Klagen gegen ein Mutterunternehmen und ein Tochterunternehmen wegen behaupteter Verletzung von Ad-hoc-Pflichten verdeutlicht werden. Wird das Mutterunternehmen wegen Insiderinformationen aus der Sphäre des Tochterunternehmens in Anspruch genommen, ist die einzelne Insiderinformation sowie der Kursdifferenzschaden vom Landgericht grundsätzlich selbst zu prüfen und festzustellen. Diese können nicht taugliches Feststellungsziel sein. Die Frage einer etwaigen Wissenszurechnung im Konzernverhältnis bzw. die Frage der konzerndimensionalen Betroffenheit iSv. Art. 17 MAR, welche die Veröffentlichungspflicht auslöst, sind höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt und stellen insoweit taugliche Feststellungsziele im Sinne der Nummer 3 dar.

Der **neue Satz 2** übernimmt in **Nummer 1** die bisherigen Vorlagevoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 KapMuG. Ein Vorlagebeschluss ist statthaft, soweit innerhalb von sechs Monaten das Quorum von insgesamt 10 Musterverfahrensanträgen erfüllt ist.

Die **neue Nummer 2 in Satz 2** soll die Einleitung eines Musterverfahrens zur Entlastung der Prozessgerichte auch dann ermöglichen, wenn nur in einem Verfahren ein Musterverfahrensantrag gestellt wurde und in parallelen Rechtsstreitigkeiten auf derartige Anträge – meist aus taktischen Gründen – vorläufig verzichtet wird. Dadurch werden der binnenjustizielle Charakter des Musterverfahrens und sein offizieller Charakter stärker betont. Zugleich berücksichtigt die Vorschrift bewusst die Möglichkeit einer spruchkörperübergreifenden Berücksichtigung von Klagen, wenn diese bei anderen Kammern desselben oder eines anderen Gerichts anhängig sind und eine gerichtsinterne Abgabe verweigert wird (vgl. zu dieser Konstellation, LG Stuttgart, Vorlagebeschluss vom 6. Dezember 2017, Rn. 261, veröffentlicht im Klageregister) bzw. eine Verweisung der Rechtsstreite nicht möglich ist.

Zu Buchstabe c:

Der **neue Absatz 2** entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe d:

Der Pflichtinhalt des Vorlagebeschlusses wird erweitert (**Absatz 3**). Das Vorlagegericht soll die dargelegten Beweismittel aus den Ausgangsrechtsstreiten zusammenfassen und die Relevanz dieser Beweismittel im Zusammenhang mit den Feststellungszielen begründen. Der Diskussionsentwurf sieht auch eine Begründungspflicht der Vorlagevoraussetzungen (**Nummer 6**) vor. Der Reformgesetzgeber des KapMuG 2012 hat zwar den Umfang der Darstellungstiefe für den Vorlagebeschluss im Gegensatz zu § 4 Absatz 2 KapMuG a.F. gelockert. Durch den Verzicht auf die Darstellung von Beweismittel und der Entscheidungserheblichkeit der Streitpunkte hat der Vorlagebeschluss jedoch seine *verfahrenseinleitende, klageschriftersetzende* Funktion (vgl. zutreffend KK-KapMuG/Vollkommer, 2. Aufl. [2014], § 6 Rdn. 69) nicht verloren. Der Vorlagebeschluss muss deshalb wie eine Klageschrift eine bestimmte Angabe der Feststellungsziele enthalten. Das im Vorlagebeschluss enthaltene Begehren um kollektive Feststellung von Tatbestandsvoraussetzungen bzw. um Klärung von Rechtsfragen determiniert den Streitgegenstand im Musterverfahren. Um der streitgegenstandsbestimmenden Funktion des Vorlagebeschlusses gerecht zu werden, soll das Vorlagegericht über den Mindestinhalt des § 6 Absatz 3 KapMuG hinaus die Abhängigkeit von tatbestandsmäßigen Umständen bzw. die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfragen genauer erläutern. Dadurch wird gewährleistet, dass sowohl die nicht aktiv am Musterverfahren teilnehmenden Beigeladenen als auch die betroffenen Prozessgerichte, die in Bezug auf den veröffentlichten Vorlagebeschluss (§ 6 Absatz 4 KapMuG) Prozesse aussetzen, auf die Entscheidungserheblichkeit der Feststellungsziele vertrauen können. Durch eine frühzeitige Offenlegung der denkbaren Subsumtionsschlüsse in rechtlicher Hinsicht soll den Parteien transparent vor Augen geführt werden, worauf das erkennende Gericht seine Entscheidung in den Ausgangsrechtsstreiten zu stützen gedenkt (vgl. ausführlich LG Stuttgart, Vorlagebeschluss vom 28. Februar 2017, AR 1/17 Kap, Rn. 134, 135, juris). Das Vorlagegericht hat künftig die Vorlagevoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 vergleichbar einer Vorlage nach Art. 267 AEUV zu begründen.

Zu Buchstabe e:

Der neue **Absatz 3a** entspricht der derzeitigen Regelung des § 9 Absatz 2 KapMuG. Der Musterkläger für das Musterverfahren wird aber künftig nicht mehr vom Oberlandesgericht bestimmt. Dies soll vielmehr Aufgabe des Vorlagegerichts sein, bei dem im Regelfall auch die Ausgangsverfahren gebündelt werden. Das Vorlagegericht

sichtet vor Abfassung des Vorlagebeschlusses die Verfahrensakten, und stellt in diesem Zusammenhang bereits fest, welche Klagepartei sich als *lead plaintiff* für das Musterverfahren am besten eignet. Die Stärkung der Kompetenzen des Vorlagegerichts strafft den Verfahrensablauf des Musterverfahrens.

Zu Buchstabe f:

Die Änderungen in **Absatz 4** und **5** sind lediglich Folgeänderungen der eingeführten Legaldefinition des Vorlagegerichts.

Zu Nummer 6 (§ 6a KapMuG-E):

Die Anspruchsanmeldung findet aus Beschleunigungsgründen nicht mehr beim Oberlandesgericht statt, sondern beim Vorlagegericht. Dadurch wird das Oberlandesgericht von dieser organisatorischen Aufgabe entlastet. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechen im Übrigen der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 2 bis 4 KapMuG.

Da das Vorlagegericht den Musterkläger bestimmt (§ 6 Absatz 3a-KapMuG-E) und den Vorlagebeschluss mit den Musterparteien bekannt gibt (§ 6 Absatz 4 KapMuG), kann auf die bisherige Regelung in § 10 Absatz 1 KapMuG verzichtet werden.

Zu Nummer 7 (§ 7 Satz 1 KapMuG):

Die Sperrwirkung knüpft im KapMuG an das Institut der Rechtshängigkeitssperre (§ 261 ZPO) an. Die Sperrwirkung soll nur bei identischen Feststellungszielen greifen. Insofern dient der Einschub in § 7 Satz 1 lediglich einer redaktionellen Klarstellung.

Zu Nummer 8 (§ 8 KapMuG):

Zu Buchstabe a:

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KapMuG setzt das Prozessgericht von Amts wegen alle bereits anhängigen oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellungs-

ziele im Musterverfahren noch anhängig werdenden Verfahren aus, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt.

In der Rechtsprechung finden sich unterschiedliche Auffassungen zu den Auslegungsvoraussetzungen und zur Deutung des Begriffs „Abhängigkeit“. Das OLG München hat sich in einer Entscheidung zum neuen KapMuG unter Bezugnahme auf die Gesetzgebungsmaterialien der Ansicht der Regierungsbegründung (BT-Drs. 17/8799 S. 20) angeschlossen, wonach die Tatbestandsvoraussetzung „abhängt“ *abstrakt* zu beurteilen sei, d.h. gerade nicht sämtliche andere möglichen Entscheidungsalternativen durchgeprüft werden müssten (OLG München, ZIP 2013, 2077). Gegen dieses Auslegungsergebnis hat der Bundesgerichtshof bereits zur Fassung des KapMuG 2005 Bedenken im Hinblick auf das verfassungsrechtlich verankerte Gebot des effektiven Rechtsschutzes erhoben. Einer neueren Entscheidung des Bundesgerichtshofs lässt sich ebenfalls entnehmen, dass eine Aussetzung nur dann in Betracht kommt, wenn sich das Prozessgericht bereits die Überzeugung gebildet hat, dass es auf dort statthaft geltend gemachte Feststellungsziele für den Ausgang des Rechtsstreits *konkret* ankommen wird. Um die Aussetzungsentscheidung einerseits zu beschleunigen, andererseits dem Gebot effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen, soll der Prüfungsmaßstab der Vorgeiflichkeit an denjenigen der Gewährung von Prozesskostenhilfe iSv. § 114 der Zivilprozessordnung angelehnt werden (vgl. dazu auch *Reuschle, Wieczorek/Schütze*, 4. Aufl. [2018], § 8 Rn. 30).

Durch die Vorverlagerung der Bestimmung eines Musterklägers hin zum Vorlagegericht, können die Voraussetzungen für die zu treffende Aussetzungsentscheidung deutlich herabgesetzt werden: Da der Kläger des auszusetzenden Verfahrens allenfalls noch gemäß § 9 Absatz 4 KapMuG zum Musterkläger werden kann, bedarf es namentlich nicht zwingend einer vorherigen abschließenden Entscheidung über die – teilweise äußerst zeitaufwendig zu klärende – Zulässigkeit seiner Klage. Soweit er seinen Anspruch selbst auf Feststellungsziele des Musterverfahrens stützt, ist es aus Gründen der Prozessökonomie gerechtfertigt, sein nicht entscheidungsreifes Verfahren unabhängig von dem bereits erreichten Stadium auszusetzen. Diesem reduzierten Schlüssigkeitsmaßstab trägt die Änderung in **Satz 1** Rechnung.

Die Änderung in **Satz 3** regelt vergleichbar zu dem Verfahren einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof, dass der Aussetzungsbeschluss unanfechtbar ist. Die Unanfechtbarkeit bei Vorlagen nach Art. 267 AEUV entspricht der h.M. (OLG Celle, Beschluss vom 10. Oktober 2008 – 9 W 78/08, EuZW 2009, 96; OLG München Vergabesenat, Beschluss vom 18. Oktober 2012 – Verg 13/12, NZBau 2013, 189; OLG Brandenburg, Beschluss vom 6. Oktober 2014 – 4 W 33/14, (juris) Rn. 12; LG Krefeld, Beschluss vom 27. Dezember 2012 – 12 O 28/12, (juris) Rn. 6; Rengeling/Middeke/Gellermann, Rechtsschutz in der EU, Rn. 395; Pechstein, EU-Prozessrecht, 4. Aufl. [2011], Rn. 878; Schmid in: Sodan/Ziekow, VwGO, § 94 Rn. 55; Zöller/Greger, ZPO, 33. Aufl., § 252 Rn. 1c; Bauer/Diller, NZA 1996, 169 [170]; Latzel/Streinzius, NJOZ 2013, 97 [100]). In der Praxis führte die bisherige Anfechtbarkeit der Aussetzungsbeschlüsse zu einem erheblichen weiteren Verzögerungspotential, was dem Musterverfahren nicht förderlich ist.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung berücksichtigt, dass neben dem Vorlagegericht auch andere Prozessgerichte von dem Vorlagebeschluss betroffen sind und die Aussetzungen von Amts wegen vornehmen müssen.

Zu Buchstabe c:

In **Absatz 5 Satz 1** soll ein Fall der sog. Unaufschiebbaren Amtshandlung im Sinne von § 47 Absatz 1 der Zivilprozessordnung geregelt werden. Hintergrund der Regelung ist, dass sich die Aussetzungsentscheidung bezogen auf den Vorlagebeschluss lediglich eine sog. Annexentscheidung darstellt. Lehnen die Parteien einen Richter vor Erlass des Vorlagebeschlusses nicht als befangen ab, soll ein erst nach Erlass und Veröffentlichung geltend gemachter Befangenheitsantrag nicht dazu führen können, dass das Musterverfahren nicht betrieben werden kann, weil das Vorlagegericht an der erforderlichen Aussetzung der Entscheidung gehindert ist. Der Ausschluss der Geltendmachung der Besorgnis Befangenheit im Aussetzungsstadium ist unbedenklich, da sodann das Oberlandesgericht als ausgelagerte Tatsachen- und Rechtsinstanz – und nicht der abgelehnte Richter des Vorlagegerichts – die Sachfragen behandelt.

Der neue **Absatz 5 Satz 2** stellt klar, dass die Besorgnis der Befangenheit nicht auf die Mitwirkung des Richters an der Aussetzungsentscheidung gestützt werden kann. Die Regelung rezipiert eine vergleichbare Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach die Mitwirkung im summarischen Aussetzungsverfahren nach § 69 der Finanzgerichtsordnung nicht zur Besorgnis der Befangenheit im Hauptsacheverfahren führen kann.

Der neu **Absatz 6** sieht eine Trennungspflicht im Fall der subjektiven Klagehäufung im Massenverfahren vor. Das Prozessgericht hat Trennung von Klageansprüchen gegen verschiedene Beklagte anzuordnen, soweit die Entscheidung des Rechtsstreits für beide Beklagte nicht einheitlich von den Feststellungszielen abhängt. In der Rechtspraxis kommt es derzeit vor, dass sich verschiedene Beklagte an Musterverfahren beteiligen können, obgleich ihnen gegenüber keine bindenden Feststellungen in dem Musterverfahren von dem Oberlandesgericht getroffen werden können.

Zu Nummer 9 (§ 9 KapMuG):

Zu Buchstabe a:

Absatz 1 enthält nur sprachliche Anpassungen. Die Verwendung des Wortes „Musterbeklagter“ im Singular schließt eine Mehrheit von Musterbeklagten im Musterverfahren nicht aus.

Zu Buchstabe b:

Absatz 2 enthält eine Klarstellung, welcher Beklagter bei einer subjektiven Klagehäufung in den Ausgangsverfahren Musterbeklagter im Musterverfahren wird. Nach der derzeitigen Vorschrift § 9 Absatz 5 KapMuG sind alle Beklagten der *ausgesetzten* Verfahren Musterbeklagte. Dabei ist der Begriff des Verfahrens auf das jeweilig einzelne Prozessrechtsverhältnis zu beziehen (so bereits zur Auslegung des Begriffs in § 4 KapMuG a.F. BGHZ 176, 170) und nicht auf die Klage eines Anlegers gegen verschiedene Streitgenossen als solche. Eine restriktive Auslegung des § 9 Absatz 5 KapMuG erscheint vor folgendem Hintergrund geboten: Würden automatisch alle Beklagte des Ausgangsverfahrens auch Musterbeklagte des Musterverfahrens werden, könnte ein Kläger durch parteierweiternde Klagen im Ausgangsverfahren teilweise

die Wiederholung von bereits stattgefundenen Beweisaufnahmen im Musterverfahren erzwingen, weil das Ergebnis gegenüber dem neuen Musterbeklagten keine Wirkung zeitigen kann und er sich durch die Wiederholung einer Beweisaufnahme ggf. eine Änderung der Beweisergebnisse in die eine oder andere Richtung verspricht. Vor diesem Hintergrund verbietet sich ein Automatismus auf Seiten der Beklagten, der dazu führt, dass die Einleitung eines Musterverfahrens gegen einen Beklagten zugleich die Verfahrensstellung eines weiteren Beklagten als Musterbeklagter begründet. Die Parteistellung im Musterverfahren auf Seite der Beklagten hängt vielmehr davon ab, dass die Entscheidung im jeweils einzelnen Prozessrechtsverhältnis von den Feststellungszielen im Vorlagebeschluss abhängt (LG Stuttgart, Vorlagebeschluss vom 28. Februar 2017, Rn. 131, juris; KK-KapMuG/*Reuschle*, 2. Aufl. [2014], § 9 Rdn. 33, wohl auch BR-Drs 851/11 S. 33: „alle Beklagten der nach § 8 *ausgesetzten* Verfahren [werden] streitgenössische Musterbeklagte). Denn nur insoweit erfolgt auch die Aussetzung nach § 8 KapMuG.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der erweiterten Kompetenzen des Vorlagegerichts.

Zu Buchstabe d:

Der neue **Absatz 5** regelt im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom 19. September 2017, XI ZB 13/14, juris), dass das Musterverfahren als solches nicht interventionsfähig ist. Soweit ein Zivilprozess im Hinblick auf eine Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KapMuG ausgesetzt ist, können Dritte, denen in dem ausgesetzten Rechtsstreit die Stellung eines Nebenintervenienten zukommt, ihre Beteiligungsrechte nach § 11 Absatz 1 Satz 1 KapMuG iVm. § 67 Halbsatz 2 der Zivilprozessordnung wahrnehmen.

Der neue **Absatz 6** steht im Regelungszusammenhang mit der neuen Vorschrift des 8 Absatz 6 DiskE. Auf Antrag soll ein zu Unrecht beteiligter Musterbeklagter, dessen Verfahrensstellung auf einer fehlerhaften Aussetzung eines Prozessverhältnisses beruht, entsprechend dem Vorbild des § 71 ZPO ausgeschlossen werden können.

Zu Nummer 10 („§ 10 Zurückweisungsbeschluss“)

Der neue § 10 führt die Möglichkeit des Erlasses eines Zurückweisungsbeschlusses ein. Die Vorschrift schafft so die Möglichkeit, dass das Oberlandesgericht solche Vorlagebeschlüsse, die entweder offenkundig unzulässig (§ 6 Absatz 1 Satz 1 KapMuG) oder nicht bindend (§ 7 Satz 2 KapMuG) sind, in einem frühen Stadium zurückweisen können und müssen. Damit soll insoweit auch einer in der Rechtspraxis zu beobachtenden Entwicklung entgegenwirkt werden, nach der Oberlandesgerichte erst nach einer äußerst langen Dauer des Musterverfahrens oder aber mehrere Monate nach Erlass des Vorlagebeschlusses zu einer entsprechenden Beurteilung kamen. Eine derartige Verfahrensverzögerung, die absolut vermeidbar ist, ist sowohl für die Rechtsunterworfenen als auch für die betroffenen Gerichte extrem unbefriedigend. Das Einführen einer festen Frist binnen der das Oberlandesgericht den Vorlagebeschluss zurückweisen kann bzw. muss, verhindert eine Verzögerung der Entscheidung und die unnötige Verschwendung von Ressourcen auf Seiten der Verfahrensbeteiligten und der Justiz. Die Pflicht zur unverzüglichen Zurückweisung oder zur Terminierung innerhalb von drei Monaten ist auch angemessen, da einerseits eine entsprechende Entscheidung des Oberlandesgerichts alsbald getroffen werden kann und es andererseits den Verfahrensbeteiligten nicht zugemutet werden kann, auf eine entsprechende Entscheidung lange zu warten oder im Extremfall sogar erst nach einem bereits langjährig geführten Musterverfahren noch mit solch einer Entscheidung konfrontiert zu werden.

Zu Nummer 11 (§ 11 Absatz 1 Satz 3 KapMuG-E):

Die gegenwärtige Systematik der §§ 46, 567 ZPO lässt die sofortige Beschwerde gegen die Zurückweisung von Befangenheitsgesuchen der Oberlandesgerichte nicht zu. Eine Statthaftigkeit einer sofortigen Beschwerde erscheint in derartigen Fällen im Kapitalanleger-Musterverfahren aber geboten. Die Rolle des Oberlandesgerichts ist hier eine andere. Das Oberlandesgericht fungiert als ausgelagerte Tatsacheninstanz der Landgerichte. Es führt das Verfahren insoweit anstelle der Landgerichte. Die Spezialzuständigkeit war eine rechtspolitische Entscheidung, gleichwohl es auch zu einer Verfahrensbündelung auf Ebene der Landgerichte hätte kommen können. § 11 KapMuG stellt schon in seiner bisherigen Fassung einen verfahrensrechtlichen Gleichlauf her und schreibt die entsprechende Anwendung der im ersten Rechtszug

für das Verfahren vor den Landgerichten anzuwendenden Vorschriften vor. Auch insoweit zeigt sich, dass die Situation des Rechtsunterworfenen in einem „normalen“ erstinstanzlichen Verfahren durchaus vergleichbar ist. Das Musterverfahren steht somit dem erstinstanzlichen Verfahren deutlich näher und ist nicht mit einem Berufungs- oder Beschwerdeverfahren vergleichbar, für das der Gesetzgeber es als gerechtfertigt ansah, den Rechtsunterworfenen auf die Rechtsbeschwerde zu verweisen. Diesem Anliegen trägt der neue **Satz 3** in Absatz 1 Rechnung.

Zu Nummer 12 (§ 12 Absatz 1 KapMuG):

Mit der Neufassung des Absatzes 1 soll bezweckt werden, dass die Musterparteien nicht den Vorlagebeschluss, den das Vorlagegericht ex officio zu begründen hat, erneut zeitaufwendig und verfahrensaufblähend begründen. Entsprechend dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof nach Art. 267 AEUV sollen die Beteiligten des Musterverfahrens im Regelfall eine dreimonatige Stellungnahmefrist zum Vorlagebeschluss und etwaigen Erweiterungsanträgen erhalten. Dieses formalisierte Verfahren soll eine beschleunigte Durchführung des Musterverfahrens fördern.

Zu Nummer 13 (Zu Nummer 15)

Im Interesse der Beschleunigung soll die Erweiterungsmöglichkeit nach § 15 KapMuG beschränkt werden. Erweiterungsanträge können im Regelfall nur noch innerhalb von drei Monaten ab Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses gestellt werden. Ausnahmsweise kann ein Erweiterungsantrag auch nach Ablauf der Drei-Monats-Frist vom Oberlandesgericht zugelassen werden, soweit es dies nach dem Stand des Verfahrens oder aufgrund einer späteren Beiladung – ausnahmsweise – für sachdienlich erachtet.

Zu Nummer 14 (§ 27 KapMuG):

Die Änderung regelt in **Absatz 1** intertemporal die Anwendbarkeit des KapMuG 2005 auf die vor dem 1. November 2012 eingeleiteten Musterverfahren.

In **Absatz 2** wird für die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eingeleiteten Musterverfahren die intertemporale Anwendbarkeit des KapMuG 2012 angeordnet.

Zu Nummer 15 (§ 28 KapMuG):

Die Aufhebung dient der Entfristung des Gesetzes. Das KapMuG hat die bisher gehegten Erwartungen erfüllt und wird zwischenzeitlich von der Praxis gut angenommen. Dies wird durch die Vielzahl der getroffenen Musterentscheide belegt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung):

Die sachliche Anwendbarkeit des ausschließlichen Gerichtsstands ist zweidimensional sachverhalts- und ergebnisbezogen definiert (Wieczorek/Schütze/Reuschle/Kruis, § 32b ZPO, Rdn. 5; *Mormann*, Zuständigkeitsrechtlicher Schutz vor Kapitalanlegerklagen in den USA, Diss. Passau (2010), S. 244). Sachverhaltsmäßig muss der eingeklagte Anspruch an eine öffentliche Kapitalmarktinformation anknüpfen, die falsch, irreführend oder entgegen einer entsprechenden Informationspflicht unterlassen worden ist. Hinsichtlich seiner Rechtsfolge muss der klageweise geltend gemachte Anspruch auf Schadensersatz gerichtet sein. Die Kanalisierung der gebündelten Schadensersatzklagen stellt § 32b der Zivilprozessordnung durch Nennung drei verschiedener Fixpunkte sicher: den Sitz des betroffenen Emittenten, des betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen oder der Zielgesellschaft.

Nach dem derzeitigen Wortlaut von § 32b der Zivilprozessordnung ist allerdings der besondere Gerichtsstand nur begründet, wenn die Klage auch gegen den Emittenten, den Anbieter einer sonstigen Vermögensanlage oder die Zielgesellschaft gerichtet ist. Aus der Entstehungsgeschichte und aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt sich jedoch, dass diese durch die Reform des KapMuG 2012 in den Gesetzestext eingefügte Voraussetzung enger zu interpretieren ist, als dies ihr Wortlaut vorzugeben scheint. Mit der Reform des KapMuG 2012 wurde der Anwendungsbereich des § 32b Absatz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung um die Fallgruppe der Verwendung von öffentlichen Kapitalmarktinformation durch einen Anlageberater oder -vermittler erweitert. Mit der zusätzlichen Voraussetzung einer Inanspruchnahme des Emittenten bzw. des Anbieters von sonstigen Vermögensanlage sollte dem Umstand

Rechnung getragen werden, dass sich der Sitz eines Anlageberaters oder Anlagevermittlers oder einer finanzierenden Bank im Rahmen einer obligatorischen Anteilsfinanzierung in vielen Fällen in örtlicher Nähe zum Kläger befindet, so dass es nicht ohne weiteres angemessen wäre, einen ausschließlichen Gerichtsstand an einem möglicherweise weit entfernten Ort zu begründen (BT-Drucks. 17/8799, S. 27). Entsprechend dieser Zielsetzung ist eine Zuständigkeit nach § 32b Absatz 1 der Zivilprozessordnung zwar zu verneinen, wenn mit der Klage ausschließlich Anlageberater, Anlagevermittler oder sonstige Personen wegen der in § 32b Absatz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung aufgeführten Handlungen in Anspruch genommen werden. Eine weitergehende Einschränkung dahin, dass die Zuständigkeit auch bei einer Klage wegen der in § 32b Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung aufgeführten Handlungen nur noch dann zu bejahen ist, wenn der Emittent, der Anbieter oder die Zielgesellschaft zu den Beklagten gehören, stünde hingegen in Widerspruch zum Ziel der Neuregelung (vgl. BGH, Beschluss vom 30. Juli 2013, X ARZ 320/13, Rdn. 22; zu Unrecht eine Zuständigkeit annehmend hingegen LG Stuttgart, ZIP 2014, 726 [juris Rdn. 121]). Die vorgeschlagene Änderung zu § 32b der Zivilprozessordnung soll das Redaktionsversehen beseitigen.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen):

Zu Nummer 1:

Aufgrund der Ersetzung der Vorschrift des § 10 Absatz 2 KapMuG durch § 6a Absatz 1 KapMuG-E sind die Vorschriften jeweils redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 2:

Aufgrund der ersatzlosen Aufhebung von § 10 Absatz 1 KapMuG ist die Klageregisterverordnung jeweils redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 enthält die Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes.

Synopse Diskussionsentwurf zur Reform des KapMuG versus amtliche Fassung

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG AM 9. SEPTEMBER 2020
RICHTER REUSCHLE, FABIAN DR. (RICHTER AM LANDGERICHT STUTTGART)

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

<p>KapMuG-Diskussionsentwurf – Änderungsvorschläge durch Rotmarkierung hervor- gehoben</p>	<p>KapMuG in der Fassung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I. S. 2182), das zuletzt durch Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist.</p>
<p>Abschnitt 1 Musterverfahrens-antrag; Vorlagever- fahren</p>	<p>Abschnitt 1 Musterverfahrens-antrag; Vorlagever- fahren</p>
<p>U n v e r ä n d e r t</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz ist anwendbar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation, 2. ein Schadensersatzanspruch wegen Verwen- dung einer falschen oder irreführenden öffentli- chen Kapitalmarktinformation oder wegen Un- terlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist, oder 3. ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf ei- nem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, einschließlich eines Anspruchs nach § 39 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Börsengesetzes, beruht, <p>gemacht wird.</p> <p>(2) Öffentliche Kapitalmarktinformationen sind Infor- mationen über Tatsachen, Umstände, Kennzahlen und sonstige Unternehmensdaten, die für eine Viel- zahl von Kapitalanlegern bestimmt sind und einen Emittenten von Wertpapieren oder einen Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen betreffen. Dies sind ins- besondere Angaben in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prospekten nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Pros- pekt, der beim öffentlichen Angebot von Wert- papieren oder bei deren Zulassung zum Han- del an einem geregelten Markt zu veröffentli- chen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), Wertpapier-Informationsblättern nach dem Wertpapierprospektgesetz und Informati- onsblättern nach dem Wertpapierhandelsge- setz, 2. Verkaufsprospekten, Vermögensanlagen-Infor- mationsblättern und wesentlichen Anlegerin- formationen nach dem Verkaufsprospektge- setz, dem Vermögensanlagengesetz, dem In- vestmentgesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung sowie dem Kapitalanlage- gesetzbuch,

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

	<ol style="list-style-type: none"> 3. Mitteilungen über Insiderinformationen im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und des § 26 des Wertpapierhandelsgesetzes, 4. Darstellungen, Übersichten, Vorträgen und Auskünften in der Hauptversammlung über die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 400 Absatz 1 Nummer 1 des Aktiengesetzes, 5. Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten sowie Halbjahresfinanzberichten des Emittenten und in 6. Angebotsunterlagen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.
<p>§ 2 Musterverfahrens Antrag</p> <p>(1) Durch Musterverfahrens Antrag kann im ersten Rechtszug die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Voraussetzungen oder die Klärung von prozessualen sowie materiellen Rechtsfragen (Feststellungsziele) begehrt werden, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits aus Sicht des Prozessgerichts hiervon abhängt. Der Musterverfahrens Antrag kann vom Kläger und vom Beklagten gestellt werden.</p> <p>(2) Der Musterverfahrens Antrag ist bei dem Prozessgericht unter Angabe der Feststellungsziele und der öffentlichen Kapitalmarktinformationen zu stellen.</p> <p>(3) In dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Der Antragsteller muss darlegen, dass der Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren (Musterentscheid) Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten zukommen kann.</p> <p>(4) Dem Antragsgegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>§ 2 Musterverfahrens Antrag</p> <p>(1) Durch Musterverfahrens Antrag kann im ersten Rechtszug die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Voraussetzungen oder die Klärung von Rechtsfragen (Feststellungsziele) begehrt werden. Der Musterverfahrens Antrag kann vom Kläger und vom Beklagten gestellt werden.</p> <p>(2) Der Musterverfahrens Antrag ist bei dem Prozessgericht unter Angabe der Feststellungsziele und der öffentlichen Kapitalmarktinformationen zu stellen.</p> <p>(3) In dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Der Antragsteller muss darlegen, dass der Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren (Musterentscheid) Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten zukommen kann.</p> <p>(4) Dem Antragsgegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

§ 3 Zulässigkeit des Musterverfahrensantrags	§ 3 Zulässigkeit des Musterverfahrensantrags
<p>(1) Das Prozessgericht verhandelt über die Zulässigkeit eines gestellten Musterverfahrensantrags mündlich binnen drei Monaten ab Eingang bei Gericht.</p> <p>(2) Das Prozessgericht verwirft den Musterverfahrens-antrag durch Beschluss als unzulässig, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits nicht von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt, 2. die angegebenen Beweismittel zum Beweis der geltend gemachten Feststellungsziele ungeeignet sind, 3. nicht dargelegt ist, dass eine Bedeutung für andere Rechtsstreitigkeiten gegeben ist, oder 4. der Musterverfahrensantrag zum Zwecke der Prozessverschleppung gestellt ist. <p>(3) Einen zulässigen Musterverfahrensantrag macht das Prozessgericht im Bundesanzeiger unter der Rubrik „Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ (Klageregister) durch unanfechtbaren Beschluss öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält nur die folgenden Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vollständige Bezeichnung der Beklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter, 2. die Bezeichnung des von dem Musterverfahrens-antrag betroffenen Emittenten von Wert-papieren oder Anbieters von sonstigen Vermö-gensanlagen, 3. die Bezeichnung des Prozessgerichts, 4. das Aktenzeichen des Prozessgerichts, 5. die Feststellungsziele des Musterverfahrens-antrags, 6. eine knappe Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhalts und 7. den Zeitpunkt des Eingangs des Musterverfahrens-antrags beim Prozessgericht und den Zeit-punkt der Bekanntmachung im Klageregister. <p>(4) Das Prozessgericht soll zulässige Musterverfahrens-anträge binnen vier Monaten nach Eingang des Antrags bekannt machen. Verzögerungen der Be-kanntmachung sind durch unanfechtbaren Beschluss zu begründen.</p> <p>(5) Das Prozessgericht kann davon absehen, nach Absatz 1 mündlich zu verhandeln und Musterver-fahrensanträge im Klageregister öffentlich bekannt zu</p>	<p>(1) Das Prozessgericht verwirft den Musterverfahrens-antrag durch unanfechtbaren Beschluss als unzuläs-sig, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits nicht von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt, 2. die angegebenen Beweismittel zum Beweis der geltend gemachten Feststellungsziele ungeeignet sind, 3. nicht dargelegt ist, dass eine Bedeutung für andere Rechtsstreitigkeiten gegeben ist, oder 4. der Musterverfahrensantrag zum Zwecke der Prozessverschleppung gestellt ist. <p>(2) Einen zulässigen Musterverfahrensantrag macht das Prozessgericht im Bundesanzeiger unter der Rubrik „Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ (Klageregister) durch unanfechtbaren Beschluss öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält nur die folgenden Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vollständige Bezeichnung der Beklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter, 2. die Bezeichnung des von dem Musterverfahrens-antrag betroffenen Emittenten von Wert-papieren oder Anbieters von sonstigen Vermö-gensanlagen, 3. die Bezeichnung des Prozessgerichts, 4. das Aktenzeichen des Prozessgerichts, 5. die Feststellungsziele des Musterverfahrens-antrags, 6. eine knappe Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhalts und 7. den Zeitpunkt des Eingangs des Musterverfahrens-antrags beim Prozessgericht und den Zeit-punkt der Bekanntmachung im Klageregister. <p>(3) Das Prozessgericht soll zulässige Musterverfahrens-anträge binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrags bekannt machen. Verzögerungen der Be-kanntmachung sind durch unanfechtbaren Beschluss zu begründen.</p> <p>(4) Das Prozessgericht kann davon absehen, Muster-verfahrens-anträge im Klageregister öffentlich bekannt zu machen, wenn die Voraussetzungen zur Einleitung</p>

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

<p>machen, wenn die Voraussetzungen zur Einleitung eines Musterverfahrens nach § 6 Absatz 1 Satz 1 bereits vorliegen.</p>	<p>eines Musterverfahrens nach § 6 Absatz 1 Satz 1 bereits vorliegen.</p>
<p>Unverändert</p>	<p>§ 4 Klageregister; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Musterverfahrensanträge, deren Feststellungsziele den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen (gleichgerichtete Musterverfahrensanträge), werden im Klageregister in der Reihenfolge ihrer Bekanntmachung erfasst.</p> <p>(2) Das Gericht, das die Bekanntmachung veranlasst, trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihm im Klageregister bekannt gemachten Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung, die Zulässigkeit ihrer Veröffentlichung und die Richtigkeit der Darstellung.</p> <p>(3) Die Einsicht in das Klageregister steht jedem unentgeltlich zu.</p> <p>(4) Die im Klageregister gespeicherten Daten sind nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens oder im Fall des § 6 Absatz 5 nach Zurückweisung des Musterverfahrensantrags unverzüglich zu löschen.</p> <p>(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Inhalt und Aufbau des Klageregisters, insbesondere über Eintragungen, Änderungen, Löschungen, Einsichtsrechte, Datensicherheit und Datenschutz zu treffen. Dabei sind Lösungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Bekanntmachungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unversehrt, vollständig und aktuell bleiben sowie 2. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.
<p>§ 5 Unterbrechung des Verfahrens</p> <p>Mit der Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags im Klageregister wird das Verfahren bis zum Erlass des Vorlagebeschlusses oder der Fortsetzung nach § 6 Absatz 6 unterbrochen.</p>	<p>§ 5 Unterbrechung des Verfahrens</p> <p>Mit der Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags im Klageregister wird das Verfahren unterbrochen.</p>
<p>§ 6 Vorlage an das Oberlandesgericht; Bestimmung des Musterklägers; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Das Prozessgericht, bei dem der zuerst gestellte Musterverfahrensantrag gestellt wurde (Vorlagegericht), führt durch Beschluss eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts über die Feststellungsziele</p>	<p>§ 6 Vorlage an das Oberlandesgericht; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Durch Vorlagebeschluss ist eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts über die Feststellungsziele gleichgerichteter Musterverfahrensanträge herbeizuführen, wenn inner-</p>

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

<p>gleichgerichteter Musterverfahrensanhträge (Vorlagebeschluss) herbei, soweit</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Entscheidung der Ausgangsrechtsstreite dies erfordert,2. die Klärung der Feststellungsziele besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art bereitet oder3. die Feststellungsziele grundsätzliche Bedeutung haben oder4. die Parteien dies übereinstimmend beantragen. <p>Ein Vorlagebeschluss ist nur statthaft, soweit</p> <ol style="list-style-type: none">innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bekanntmachung eines Musterverfahrensanhtrags mindestens neun weitere gleichgerichtete Musterverfahrensanhträge bekannt gemacht wurden oderinnerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bekanntmachung eines Musterverfahrensanhtrags mindestens neun weitere gleichgerichtete Verfahren bei demselben oder einem anderen Spruchkörper des Vorlagegerichts oder einem anderen Prozessgericht anhängig gemacht wurden, gleichviel ob ein Musterverfahrensanhtrag gestellt oder bekannt gegeben wurde. <p>(2) Der Vorlagebeschluss ist unanfechtbar und für das Oberlandesgericht bindend.</p> <p>(3) Der Vorlagebeschluss enthält:</p> <ol style="list-style-type: none">die Feststellungsziele,eine knappe Darstellung des den Musterverfahrensanhträgen zugrunde liegenden gleichen Lebenssachverhalts,die bezeichneten Beweismittel,die Bestimmung des Musterklägers,die Bezeichnung des Musterbeklagten undeine Begründung der Vorlagevoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1. <p>(3a) Das Vorlagegericht bestimmt nach billigem Ermessen durch Beschluss den Musterkläger aus</p>	<p>halb von sechs Monaten nach der ersten Bekanntmachung eines Musterverfahrensanhtrags mindestens neun weitere gleichgerichtete Musterverfahrensanhträge bekannt gemacht wurden. Der Vorlagebeschluss ist unanfechtbar und für das Oberlandesgericht bindend.</p> <p>(2) Zuständig für den Vorlagebeschluss ist das Prozessgericht, bei dem der erste bekannt gemachte Musterverfahrensanhtrag gestellt wurde.</p> <p>(3) Der Vorlagebeschluss enthält:</p> <ol style="list-style-type: none">die Feststellungsziele undeine knappe Darstellung des den Musterverfahrensanhträgen zugrunde liegenden gleichen Lebenssachverhalts.
--	---

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

<p>den Klägern bei dem Gericht, das den Musterentscheid einholt. Zu berücksichtigen sind. Zu berücksichtigen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eignung des Klägers, das Musterverfahren unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Kläger angemessen zu führen, 2. eine Einigung mehrerer Kläger auf einen Musterkläger und 3. die Höhe des Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist. <p>(4) Das Vorlagegericht macht den Inhalt des Vorlagebeschlusses im Klageregister öffentlich bekannt.</p> <p>(5) Sind seit Bekanntmachung des jeweiligen Musterverfahrensantrags innerhalb von sechs Monaten nicht neun weitere gleichgerichtete Anträge bekannt gemacht worden, weist das Vorlagegericht den Antrag durch Beschluss zurück und setzt das Verfahren fort. Der Beschluss ist unanfechtbar.</p> <p>(6) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit für das Musterverfahren von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts für einzelne Bezirke oder für das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.</p>	<p>(4) Das Prozessgericht macht den Inhalt des Vorlagebeschlusses im Klageregister öffentlich bekannt.</p> <p>(5) Sind seit Bekanntmachung des jeweiligen Musterverfahrensantrags innerhalb von sechs Monaten nicht neun weitere gleichgerichtete Anträge bekannt gemacht worden, weist das Prozessgericht den Antrag durch Beschluss zurück und setzt das Verfahren fort. Der Beschluss ist unanfechtbar.</p> <p>(6) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit für das Musterverfahren von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts für einzelne Bezirke oder für das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.</p>
<p>§ 6a Anmeldung eines Anspruchs</p> <p>(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Bekanntmachung nach § 6 Absatz 4 kann ein Anspruch schriftlich gegenüber dem Vorlagegericht zum Musterverfahren angemeldet werden. Die Anmeldung ist nicht zulässig, wenn wegen desselben Anspruchs bereits Klage erhoben wurde. Der Anmelder muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Über Form und Frist der Anmeldung sowie über ihre Wirkung ist in der Bekanntmachung nach § 6 Absatz 4 zu belehren.</p> <p>(2) Die Anmeldung eines Anspruchs muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Anmelders und seiner gesetzlichen Vertreter, 	

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

<p>2. das Aktenzeichen des Vorlagebeschlusses und die Erklärung, einen Anspruch anmelden zu wollen,</p> <p>3. die Bezeichnung des Musterbeklagten, gegen den sich der Anspruch richtet, und</p> <p>4. die Bezeichnung von Grund und Höhe des Anspruchs, der angemeldet werden soll.</p> <p>(3) Die Anmeldung ist dem darin bezeichneten Musterbeklagten zuzustellen.</p>	
<p>§ 7 Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses</p> <p>Mit Erlass des Vorlagebeschlusses ist die Einleitung eines weiteren Musterverfahren gegen denselben Musterbeklagten aufgrund derselben gleichgerichteten Feststellungsziele für die gemäß § 9 Absatz 1 auszusetzenden Verfahren unzulässig. Ein gleichwohl ergangener Vorlagebeschluss ist nicht bindend.</p>	<p>§ 7 Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses</p> <p>Mit Erlass des Vorlagebeschlusses ist die Einleitung eines weiteren Musterverfahrens für die gemäß § 8 Absatz 1 auszusetzenden Verfahren unzulässig. Ein gleichwohl ergangener Vorlagebeschluss ist nicht bindend.</p>
<p>§ 8 Aussetzung</p> <p>(1) Nach der Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses im Klagerregister setzen das Vorlagegericht sowie die weiteren vom Vorlagebeschluss betroffenen Gerichte von Amts wegen alle bereits anhängigen oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren noch anhängig werdenden Verfahren aus, soweit die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in den Verfahren von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt. Das gilt unabhängig davon, ob in dem Verfahren ein Musterverfahrensantrag gestellt wurde. Die Parteien sind anzuhören, es sei denn, dass sie darauf verzichtet haben. Der Aussetzungsbeschluss ist unanfechtbar.</p> <p>(2) Der Kläger kann die Klage innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses ohne Einwilligung des Beklagten zurücknehmen, auch wenn bereits zur Hauptsache mündlich verhandelt wurde.</p> <p>(3) Mit dem Aussetzungsbeschluss unterrichtet das Vorlagegericht oder das jeweilige Prozessgericht die Kläger darüber,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die anteiligen Kosten des Musterverfahrens zu den Kosten des Rechtsstreits gehören und 2. dass Nummer 1 nicht gilt, wenn die Klage innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen wird (§ 24 Absatz 2). <p>(4) Das Prozessgericht hat das Oberlandesgericht, welches das Musterverfahren führt, unverzüglich über die Aussetzung zu unterrichten, wobei die Höhe des</p>	<p>§ 8 Aussetzung</p> <p>(1) Nach der Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses im Klagerregister setzt das Prozessgericht von Amts wegen alle bereits anhängigen oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren noch anhängig werdenden Verfahren aus, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt. Das gilt unabhängig davon, ob in dem Verfahren ein Musterverfahrensantrag gestellt wurde. Die Parteien sind anzuhören, es sei denn, dass sie darauf verzichtet haben.</p> <p>(2) Der Kläger kann die Klage innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses ohne Einwilligung des Beklagten zurücknehmen, auch wenn bereits zur Hauptsache mündlich verhandelt wurde.</p> <p>(3) Mit dem Aussetzungsbeschluss unterrichtet das Prozessgericht die Kläger darüber,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die anteiligen Kosten des Musterverfahrens zu den Kosten des Rechtsstreits gehören und 2. dass Nummer 1 nicht gilt, wenn die Klage innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen wird (§ 24 Absatz 2). <p>(4) Das Prozessgericht hat das Oberlandesgericht, welches das Musterverfahren führt, unverzüglich über die Aussetzung zu unterrichten, wobei die Höhe des</p>

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

<p>Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, anzugeben ist.</p> <p>(5) Die nach Absatz 1 Satz 1 zu vollziehende Aussetzungsentscheidung stellt eine unaufschiebbare Amtshandlung im Sinne des § 47 Absatz 1 der Zivilprozessordnung dar. Auf die Mitwirkung eines Richters an der Aussetzungsentscheidung kann eine Besorgnis der Befangenheit im Hinblick auf den weiteren Ausgangsrechtsstreit nicht gestützt werden.</p> <p>(6) Werden in einer Klage mehrere Ansprüche gegen verschiedene Beklagte erhoben, hat das Prozessgericht die Trennung nach § 145 der Zivilprozessordnung anzuordnen, soweit die Entscheidung des Rechtsstreits gegen den anderen Beklagten nicht von den Feststellungszielen abhängt.</p>	<p>Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, anzugeben ist.</p>
<p>Abschnitt 2 Durchführung des Musterverfahrens</p>	<p>Abschnitt 2 Durchführung des Musterverfahrens</p>
<p>§ 9 Beteiligte des Musterverfahrens</p> <p>(1) Beteiligte des Musterverfahrens sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der nach § 6 Absatz 3a bestimmte Musterkläger, 2. der Musterbeklagte im Sinne des Absatzes 2, 3. die Beigeladenen. <p>(2) Musterbeklagter ist jeweils derjenige Beklagte, dessen Prozessrechtsverhältnis nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ausgesetzt wird.</p> <p>(3) Die Kläger, die nicht als Musterkläger ausgewählt werden, sind Beigeladene des Musterverfahrens.</p>	<p>§ 9 Beteiligte des Musterverfahrens</p> <p>(1) Beteiligte des Musterverfahrens sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Musterkläger, 2. die Musterbeklagten, 3. die Beigeladenen. <p>(2) Das Oberlandesgericht bestimmt nach billigem Ermessen durch Beschluss den Musterkläger aus den Klägern, deren Verfahren nach § 8 Absatz 1 ausgesetzt wurden. Zu berücksichtigen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eignung des Klägers, das Musterverfahren unter Berücksichtigung der Interessen der Beigeladenen angemessen zu führen, 2. eine Einigung mehrerer Kläger auf einen Musterkläger und 3. die Höhe des Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist. <p>Der Beschluss ist unanfechtbar.</p> <p>(3) Die Kläger, die nicht als Musterkläger ausgewählt werden, sind Beigeladene des Musterverfahrens.</p>

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

<p>(4) Das Oberlandesgericht kann den Musterkläger auf Antrag eines Beigeladenen abberufen und einen neuen Musterkläger nach Maßgabe des § 6 Absatzes 3a bestimmen, wenn der Musterkläger das Musterverfahren nicht angemessen führt.</p> <p>(5) Die Vorschriften der §§ 66 und 72 der Zivilprozessordnung finden im Musterverfahren keine Anwendung.</p> <p>(6) Das Oberlandesgericht kann von Amts wegen einen Musterbeklagten nach mündlicher Verhandlung vom Musterverfahren ausschließen, soweit das Prozessrechtsverhältnis trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 6 nicht abgetrennt wurde und die Entscheidung nicht von den Feststellungszielen abhängt. Gegen das Zwischenurteil findet die Rechtsbeschwerde statt.</p>	<p>(4) Das Oberlandesgericht kann den Musterkläger auf Antrag eines Beigeladenen abberufen und einen neuen Musterkläger nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmen, wenn der Musterkläger das Musterverfahren nicht angemessen führt.</p> <p>(5) Musterbeklagte sind alle Beklagten der ausgesetzten Verfahren.</p>
<p>§ 10 Zurückweisungsbeschluss</p> <p>Das Oberlandesgericht hat den Vorlagebeschluss unverzüglich nach Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses durch Beschluss zurückzuweisen, wenn es einstimmig davon überzeugt ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorlagebeschluss nicht nach § 7 Satz 2 bindend ist oder 2. die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 offenkundig nicht vorliegen und 3. eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist. <p>Gegen den Zurückweisungsbeschluss findet die Rechtsbeschwerde statt. Soweit nach Satz 1 eine mündliche Verhandlung geboten ist, terminiert das Oberlandesgericht das Musterverfahren binnen drei Monaten nach Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses.</p>	<p>§ 10 Bekanntmachung des Musterverfahrens; Anmeldung eines Anspruchs</p> <p>(1) Nach Auswahl des Musterklägers macht das Oberlandesgericht im Klageregister öffentlich bekannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Musterklägers und seines gesetzlichen Vertreters (§ 9 Absatz 1 Nummer 1), 2. die Bezeichnung der Musterbeklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter (§ 9 Absatz 1 Nummer 2) und 3. das Aktenzeichen des Oberlandesgerichts. <p>(2) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Bekanntmachung nach Absatz 1 kann ein Anspruch schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht zum Musterverfahren angemeldet werden. Die Anmeldung ist nicht zulässig, wenn wegen desselben Anspruchs bereits Klage erhoben wurde. Der Anmelder muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Über Form und Frist der Anmeldung sowie über ihre Wirkung ist in der Bekanntmachung nach Absatz 1 zu befehlen.</p> <p>(3) Die Anmeldung eines Anspruchs muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Anmelders und seiner gesetzlichen Vertreter, 2. das Aktenzeichen des Musterverfahrens und die Erklärung, einen Anspruch anmelden zu wollen, 3. die Bezeichnung der Musterbeklagten, gegen die sich der Anspruch richtet, und 4. die Bezeichnung von Grund und Höhe des Anspruchs, der angemeldet werden soll.

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

<p>§ 11 Allgemeine Verfahrensregeln; Verordnungs-ermächtigung</p> <p>(1) Auf das Musterverfahren sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. § 278 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 306, 348 bis 350 und 379 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden. Gegen einen Beschluss, durch den ein Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, findet die Rechtsbeschwerde statt. In Beschlüssen müssen die Beigeladenen nicht bezeichnet werden.</p> <p>(2) Die Zustellung von Terminladungen und Zwischenentscheidungen an Beigeladene kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch Eintragung in das Klagerregister bewirkt. Zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Terminstag müssen mindestens vier Wochen liegen.</p> <p>(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung Folgendes bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zeitpunkt, von dem an im Musterverfahren elektronische Akten geführt werden, sowie 2. die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. <p>Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p> <p>(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass im Musterverfahren Schriftsätze als elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen sind, 	<p>§ 11 Allgemeine Verfahrensregeln; Verordnungs-ermächtigung</p> <p>(1) Auf das Musterverfahren sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. § 278 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 306, 348 bis 350 und 379 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden. In Beschlüssen müssen die Beigeladenen nicht bezeichnet werden.</p> <p>(2) Die Zustellung von Terminladungen und Zwischenentscheidungen an Beigeladene kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch Eintragung in das Klagerregister bewirkt. Zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Terminstag müssen mindestens vier Wochen liegen.</p> <p>(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung Folgendes bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zeitpunkt, von dem an im Musterverfahren elektronische Akten geführt werden, sowie 2. die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. <p>Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p> <p>(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass im Musterverfahren Schriftsätze als elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen sind,

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

<p>2. dass Empfangsbekanntnisse als elektronische Dokumente zurückzusenden sind und</p> <p>3. dass die Beteiligten dafür Sorge zu tragen haben, dass ihnen elektronische Dokumente durch das Gericht zugestellt werden können, sowie</p> <p>4. welche Form für die Bearbeitung der Dokumente geeignet ist.</p> <p>Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>	<p>2. dass Empfangsbekanntnisse als elektronische Dokumente zurückzusenden sind und</p> <p>3. dass die Beteiligten dafür Sorge zu tragen haben, dass ihnen elektronische Dokumente durch das Gericht zugestellt werden können, sowie</p> <p>4. welche Form für die Bearbeitung der Dokumente geeignet ist.</p> <p>Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>
<p>§ 12 Vorbereitung des Termins; Schriftsätze</p> <p>(1) Mit Eingang des Vorlagebeschlusses setzt der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Senats den Beteiligten des Musterverfahrens eine Frist zur Erklärung über den Vorlagebeschluss sowie etwaige Erweiterungsanträge nach § 15.</p> <p>(2) Die Schriftsätze der Beteiligten sowie die Zwischenentscheidungen des Oberlandesgerichts im Musterverfahren werden in einem elektronischen Informationssystem, das nur den Beteiligten zugänglich ist, bekannt gegeben. Die im elektronischen Informationssystem gespeicherten Daten sind nach rechtskräftigem Abschluss oder nach sonstiger Beendigung aller ausgesetzten Verfahren unverzüglich zu löschen. Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die gespeicherten Daten abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.</p>	<p>§ 12 Vorbereitung des Termins; Schriftsätze</p> <p>(1) Zur Vorbereitung des Termins kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Senats den Beigeladenen die Ergänzung des Schriftsatzes des Musterklägers aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen.</p> <p>(2) Die Schriftsätze der Beteiligten sowie die Zwischenentscheidungen des Oberlandesgerichts im Musterverfahren werden in einem elektronischen Informationssystem, das nur den Beteiligten zugänglich ist, bekannt gegeben. Die im elektronischen Informationssystem gespeicherten Daten sind nach rechtskräftigem Abschluss oder nach sonstiger Beendigung aller ausgesetzten Verfahren unverzüglich zu löschen. Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die gespeicherten Daten abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.</p>
<p>Unverändert</p>	<p>§ 13 Wirkung von Rücknahmen; Verfahrensbeendigung</p> <p>(1) Nimmt der Musterkläger im Laufe des Musterverfahrens seine Klage im Ausgangsverfahren zurück oder wurde über das Vermögen des Musterklägers ein Insolvenzverfahren eröffnet, so bestimmt das Oberlandesgericht nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 einen neuen Musterkläger.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt, wenn der Prozessbevollmächtigte des Musterklägers die Aussetzung des Musterverfahrens aus einem der folgenden Gründe beantragt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Musterkläger ist gestorben,

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

	<ol style="list-style-type: none"> 2. der Musterkläger ist nicht mehr prozessfähig, 3. der gesetzliche Vertreter des Musterklägers ist weggefallen, 4. eine Nachlassverwaltung ist angeordnet oder 5. die Nacherbfolge ist eingetreten. <p>(3) Die Klagerücknahme eines Beigeladenen hat auf den Fortgang des Musterverfahrens keinen Einfluss.</p> <p>(4) Die Rücknahme eines Musterverfahrensantrags hat auf die Stellung als Musterkläger oder den Fortgang des Verfahrens keinen Einfluss.</p> <p>(5) Ein Musterentscheid ergeht nicht, wenn der Musterkläger, die Musterbeklagten und die Beigeladenen übereinstimmend erklären, dass sie das Musterverfahren beenden wollen. Das Oberlandesgericht stellt die Beendigung des Musterverfahrens durch Beschluss fest. Der Beschluss ist unanfechtbar und wird öffentlich bekannt gemacht. § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
Unverändert	<p>§ 14 Rechtsstellung der Beigeladenen</p> <p>Die Beigeladenen müssen das Musterverfahren in der Lage annehmen, in der es sich im Zeitpunkt der Aussetzung des von ihnen geführten Rechtsstreits befindet. Sie sind berechtigt, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, soweit ihre Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen des Musterklägers nicht in Widerspruch stehen.</p>
<p>§ 15 Erweiterung des Musterverfahrens</p> <p>(1) Nach Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses gemäß § 6 Absatz 4 erweitert das Oberlandesgericht auf Antrag eines Beteiligten das Musterverfahren durch Beschluss um weitere Feststellungsziele, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits von den weiteren Feststellungszielen abhängt, 2. die Feststellungsziele den gleichen Lebenssachverhalt betreffen, der dem Vorlagebeschluss zugrunde liegt, 3. das Oberlandesgericht die Erweiterung für sachdienlich erachtet und 4. der Antrag binnen drei Monaten nach Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses gestellt wurde. 	<p>§ 15 Erweiterung des Musterverfahrens</p> <p>(1) Nach Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses gemäß § 6 Absatz 4 erweitert das Oberlandesgericht auf Antrag eines Beteiligten das Musterverfahren durch Beschluss um weitere Feststellungsziele, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits von den weiteren Feststellungszielen abhängt, 2. die Feststellungsziele den gleichen Lebenssachverhalt betreffen, der dem Vorlagebeschluss zugrunde liegt, und 3. das Oberlandesgericht die Erweiterung für sachdienlich erachtet.

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

<p>Einen nach Ablauf von drei Monaten nach Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses gestellten Erweiterungsantrag kann das Oberlandesgericht zulassen, soweit es dies nach dem Stand des Verfahrens oder aufgrund einer späteren Beiladung für sachdienlich erachtet.</p> <p>Der Antrag ist beim Oberlandesgericht unter Angabe der Feststellungsziele und der öffentlichen Kapitalmarktinformationen zu stellen.</p> <p>(2) Das Oberlandesgericht macht die Erweiterung des Musterverfahrens im Klageregister öffentlich bekannt.</p>	<p>Der Antrag ist beim Oberlandesgericht unter Angabe der Feststellungsziele und der öffentlichen Kapitalmarktinformationen zu stellen.</p> <p>(2) Das Oberlandesgericht macht die Erweiterung des Musterverfahrens im Klageregister öffentlich bekannt.</p>
<p>Unverändert</p>	<p>§ 16 Musterentscheid</p> <p>(1) Das Oberlandesgericht erlässt auf Grund mündlicher Verhandlung den Musterentscheid durch Beschluss. Die Beigeladenen müssen nicht im Rubrum des Musterentscheids bezeichnet werden. Der Musterentscheid wird den Beteiligten und den Anmeldern zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Über die im Musterverfahren angefallenen Kosten entscheidet das Prozessgericht.</p>
<p>Unverändert</p>	<p>§ 17 Vergleichsvorschlag</p> <p>(1) Der Musterkläger und die Musterbeklagten können einen gerichtlichen Vergleich dadurch schließen, dass sie dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag zur Beendigung des Musterverfahrens und der Ausgangsverfahren unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Den Beigeladenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vergleich bedarf der Genehmigung durch das Gericht gemäß § 18. Der genehmigte Vergleich wird wirksam, wenn weniger als 30 Prozent der Beigeladenen ihren Austritt aus dem Vergleich gemäß § 19 Absatz 2 erklären.</p> <p>(2) Der Vergleichsvorschlag soll auch die folgenden Regelungen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verteilung der vereinbarten Leistungen auf die Beteiligten, 2. den von den Beteiligten zu erbringenden Nachweis der Leistungsberechtigung, 3. die Fälligkeit der Leistungen sowie

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

	<p>4. die Verteilung der Kosten des Musterverfahrens auf die Beteiligten.</p>
Unverändert	<p>§ 18 Genehmigung des Vergleichs</p> <p>(1) Das Gericht genehmigt den Vergleich durch unanfechtbaren Beschluss, wenn es ihn unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes des Musterverfahrens und des Ergebnisses der Anhörung der Beigeladenen als angemessene gütliche Beilegung der ausgesetzten Rechtsstreitigkeiten erachtet.</p> <p>(2) Nach der Genehmigung kann der Vergleich nicht mehr widerrufen werden.</p>
Unverändert	<p>§ 19 Bekanntmachung des Vergleichs; Austritt</p> <p>(1) Der genehmigte Vergleich wird den Beigeladenen zugestellt.</p> <p>(2) Die Beigeladenen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Vergleichs ihren Austritt aus dem Vergleich erklären. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gericht erklärt werden; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.</p> <p>(3) Die Beigeladenen sind über ihr Recht zum Austritt aus dem Vergleich, über die einzuhaltende Form und Frist sowie über die Wirkung des Vergleichs zu belehren.</p>
Unverändert	<p>§ 20 Rechtsbeschwerde</p> <p>(1) Gegen den Musterentscheid findet die Rechtsbeschwerde statt. Die Sache hat stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 574 Absatz 2 Nummer 1 der Zivilprozessordnung. Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Prozessgericht nach § 6 Absatz 1 und 2 zu Unrecht einen Musterentscheid eingeholt hat. Beschwerdeberechtigt sind alle Beteiligten.</p> <p>(2) Das Rechtsbeschwerdegericht benachrichtigt die übrigen Beteiligten des Musterverfahrens und die Anmelder über den Eingang einer Rechtsbeschwerde, wenn diese an sich statthaft ist und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt wurde. Die Benachrichtigung ist zuzustellen. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die übrigen Beteiligten können binnen einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung der Benachrichtigung nach Absatz 2 dem Rechtsbeschwerdeverfahren beitreten. Der Beitrittschriftsatz ist innerhalb eines Monats ab Zustellung der Benachrichtigung nach Absatz 2 zu begründen; § 551 Absatz 2 Satz 5 und 6 der</p>

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

	<p>Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(4) Lehnt ein Beteiligter den Beitritt ab oder erklärt er sich nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist, so wird das Musterverfahren vor dem Rechtsbeschwerdegericht ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt. Auf die Rechtsstellung der Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren beigetreten sind, ist § 14 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde wird den Beteiligten und den Anmeldern zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
Unverändert	<p>§ 21 Musterrechtsbeschwerdeführer</p> <p>(1) Legt der Musterkläger Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, so führt er das Musterverfahren als Musterrechtsbeschwerdeführer in der Rechtsbeschwerdeinstanz fort. Das Rechtsbeschwerdegericht bestimmt nach billigem Ermessen durch Beschluss den Musterrechtsbeschwerdegegner aus den Musterbeklagten. § 574 Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist auf die übrigen Musterbeklagten entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Legt nicht der Musterkläger, sondern einer oder mehrere der Beigeladenen Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, wird derjenige Beigeladene, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, vom Rechtsbeschwerdegericht zum Musterrechtsbeschwerdeführer bestimmt.</p> <p>(3) Legt einer oder mehrere der Musterbeklagten Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, wird derjenige Musterbeklagte, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, vom Rechtsbeschwerdegericht zum Musterrechtsbeschwerdeführer bestimmt. Musterrechtsbeschwerdegegner ist der Musterkläger. § 574 Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist auf die Beigeladenen entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Nimmt der Musterrechtsbeschwerdeführer seine Rechtsbeschwerde zurück, bestimmt das Rechtsbeschwerdegericht entsprechend § 13 Absatz 1 einen neuen Musterrechtsbeschwerdeführer aus dem Kreis der Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren auf der Seite des Musterrechtsbeschwerdeführers beigetreten sind, es sei denn, diese verzichten ebenfalls auf die Fortführung der Rechtsbeschwerde.</p>
Abschnitt 3 Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten	Abschnitt 3 Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten
Unverändert	<p>§ 22 Wirkung des Musterentscheids</p> <p>(1) Der Musterentscheid bindet die Prozessgerichte in allen nach § 8 Absatz 1 ausgesetzten Verfahren. Unbeschadet des Absatzes 3 wirkt der Musterentscheid</p>

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

	<p>für und gegen alle Beteiligten des Musterverfahrens unabhängig davon, ob der Beteiligte alle im Musterverfahren festgestellten Tatsachen selbst ausdrücklich geltend gemacht hat. Dies gilt auch dann, wenn der Musterkläger oder der Beigeladene seine Klage im Ausgangsverfahren nach Ablauf der in § 24 Absatz 2 genannten Frist zurückgenommen hat.</p> <p>(2) Der Beschluss ist der Rechtskraft insoweit fähig, als über die Feststellungsziele des Musterverfahrens entschieden ist.</p> <p>(3) Nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens werden die Beigeladenen in ihrem jeweiligen Rechtsstreit mit der Behauptung, dass der Musterkläger das Musterverfahren mangelhaft geführt habe, gegenüber den Musterbeklagten nur insoweit gehört,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als sie durch die Lage des Musterverfahrens zur Zeit der Aussetzung des von ihnen geführten Rechtsstreits oder durch Erklärungen und Handlungen des Musterklägers verhindert worden sind, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder 2. als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die ihnen unbekannt waren, vom Musterkläger absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind. <p>(4) Mit der Einreichung des rechtskräftigen Musterentscheids durch einen Beteiligten des Musterverfahrens wird das Ausgangsverfahren wieder aufgenommen.</p> <p>(5) Der Musterentscheid wirkt auch für und gegen die Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren nicht beigetreten sind.</p>
Unverändert	<p>§ 23 Wirkung des Vergleichs</p> <p>(1) Das Oberlandesgericht stellt durch unanfechtbaren Beschluss fest, ob der genehmigte Vergleich wirksam geworden ist. Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht. § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses, der die Wirksamkeit des Vergleichs feststellt, wirkt der Vergleich für und gegen alle Beteiligten, sofern diese nicht ihren Austritt erklärt haben.</p> <p>(2) Der Vergleich beendet das Musterverfahren.</p> <p>(3) Sofern der Kläger nicht seinen Austritt erklärt hat, beendet das Prozessgericht die nach § 8 Absatz 1 ausgesetzten Verfahren durch Beschluss und entscheidet über die Kosten nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der nach § 17 Absatz 2 Nummer 4 getroffenen Vereinbarung. Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören.</p> <p>(4) Macht der Kläger die Nichterfüllung des Vergleichs geltend, wird das Verfahren auf seinen Antrag wieder</p>

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

	eröffnet. Wird die Klage nunmehr auf Erfüllung des Vergleichs gerichtet, ist die Klageänderung zulässig.
Unverändert	<p>§ 24 Gegenstand der Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren</p> <p>(1) Die dem Musterkläger und den Beigeladenen im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Kosten gelten als Teil der Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Ausgangsverfahrens.</p> <p>(2) Die den Musterbeklagten im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Kosten gelten anteilig als Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Ausgangsverfahrens, es sei denn, die Klage wird innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen. Die Anteile werden nach dem Verhältnis bestimmt, in dem der von dem jeweiligen Kläger geltend gemachte Anspruch, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, zu der Gesamthöhe der gegen den Musterbeklagten in den nach § 8 Absatz 1 ausgesetzten Verfahren geltend gemachten Ansprüche steht, soweit diese von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind.</p> <p>(3) Ein Anspruch ist für die Berechnung der Gesamthöhe nach Absatz 2 nicht zu berücksichtigen, wenn die Klage innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen worden ist.</p>
Unverändert	<p>§ 25 Verstoß gegen die Vorlagevoraussetzungen an das Oberlandesgericht</p> <p>Das Rechtsmittel gegen die verfahrensabschließende Entscheidung des Prozessgerichts im Ausgangsverfahren kann nicht darauf gestützt werden, dass das Oberlandesgericht für den Erlass eines Musterentscheidungs nicht zuständig gewesen ist oder die Voraussetzungen für den Erlass eines Vorlagebeschlusses nicht vorgelegen haben.</p>
Unverändert	<p>§ 26 Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren</p> <p>(1) Die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Rechtsbeschwerde haben nach dem Grad ihrer Beteiligung der Musterrechtsbeschwerdeführer und diejenigen Beteiligten zu tragen, welche dem Rechtsbeschwerdeverfahren auf seiner Seite beigetreten sind.</p> <p>(2) Entscheidet das Rechtsbeschwerdegericht in der Sache selbst, haben die Kosten einer von einem Musterbeklagten erfolgreich eingelegten Rechtsbeschwerde der Musterkläger und alle Beigeladenen nach dem Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen. Wurde die Rechtsbeschwerde erfolgreich vom Musterkläger oder einem Beigeladenen eingelegt, haben die Kosten der Rechtsbeschwerde alle Musterbeklagten nach dem</p>

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

	<p>Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen.</p> <p>(3) Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen gilt § 92 der Zivilprozessordnung entsprechend.</p> <p>(4) Hebt das Rechtsbeschwerdegericht den Musterentscheid des Oberlandesgerichts auf und verweist die Sache zur erneuten Entscheidung zurück, so entscheidet das Oberlandesgericht gleichzeitig mit dem Erlass des Musterentscheids nach billigem Ermessen darüber, wer die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens trägt. Dabei ist der Ausgang des Musterverfahrens zugrunde zu legen. § 99 Absatz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(5) Werden dem Musterkläger und den Beigeladenen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens auferlegt, haben sie die von den Musterbeklagten entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren eines Rechtsanwalts der Musterbeklagten jeweils nur nach dem Wert zu erstatten, der sich aus den von ihnen in ihren eigenen Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüchen, soweit sie von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind, ergibt.</p>
<p>§ 27 Übergangsvorschrift</p> <p>(1) Auf Musterverfahren, in denen vor dem 1. November 2012 bereits mündlich verhandelt worden ist, ist das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz in seiner bis zum 1. November 2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.</p> <p>(2) Auf Musterverfahren, in denen vor dem 1. November 2020 bereits mündlich verhandelt worden ist, ist das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz in seiner bis zum 1. November 2020 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.</p>	<p>§ 27 Übergangsvorschrift</p> <p>Auf Musterverfahren, in denen vor dem 1. November 2012 bereits mündlich verhandelt worden ist, ist das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz in seiner bis zum 1. November 2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.</p>
<p>(aufgehoben)</p>	<p>§ 28 Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. November 2020 außer Kraft.</p>

Bearbeitungsdauer von Musterverfahrens- anträgen an den Landgerichten

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG AM 9. SEPTEMBER 2020
RICHTER REUSCHLE, DR. FABIAN (RICHTER AM LANDGERICHT STUTTGART)

Gericht	Az.	Eingang des Musterverfahrens-antrags	Publikation im Bundesanzeiger	Bearbeitungszeit in Tagen
LG Hamburg	318 O 429/19	25.05.2020	18.08.2020	85
LG Hamburg	328 O 394/19	25.05.2020	17.08.2020	84
LG Hamburg	328 O 372/19	25.05.2020	17.08.2020	84
LG Hamburg	328 O 402/19	25.05.2020	17.08.2020	84
LG Hamburg	328 O 415/19	25.05.2020	14.08.2020	81
LG Hamburg	328 O 417/19	25.05.2020	14.08.2020	81
LG Hamburg	328 O 413/19	25.05.2020	14.08.2020	81
LG Hamburg	328 O 401/19	25.02.2020	11.08.2020	168
LG Hamburg	308 O 304/19	24.01.2020	22.07.2020	180
LG Hamburg	318 O 230/19	02.10.2019	04.06.2020	246
LG Hamburg	308 O 62/19	20.08.2019	27.05.2020	281
LG Aurich	1 O 604/19	21.11.2019	29.04.2020	160
LG Berlin	11 OH 18/19 KapMuG, 11 O 75/19	13.08.2019	12.03.2020	212
LG Aurich	1 O 795/19	19.11.2019	10.03.2020	112
LG Aurich	1 O 714/19	25.11.2019	02.03.2020	98
LG Stuttgart	29 O 395/19	17.05.2019	17.02.2020	276
LG Stuttgart	29 O 403/19	17.05.2019	17.02.2020	276
LG Stuttgart	29 O 404/19	17.05.2019	17.02.2020	276
LG Stuttgart	29 O 392/19	17.05.2019	17.02.2020	276
LG Stuttgart	29 O 406/19	17.05.2019	17.02.2020	276
LG Stuttgart	29 O 405/19	17.05.2019	17.02.2020	276
LG Stuttgart	29 O 390/19	17.05.2019	17.02.2020	276
LG Stuttgart	29 O 398/19	17.05.2019	17.02.2020	276
LG Stuttgart	29 O 394/19	17.05.2019	17.02.2020	276
LG Stuttgart	29 O 409/19	17.05.2019	17.02.2020	276
LG Hamburg	318 O 201/18	21.09.2018	07.08.2019	320
LG Hamburg	302 O 218/18	09.05.2019	01.08.2019	84
LG Frankfurt a.M.	2-12 O 193/18	06.11.2018	30.07.2019	266
LG Köln	22 O 292/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 363/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 250/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 368/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 384/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 361/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert

LG Köln	22 O 301/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 283/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 258/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 302/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 373/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 251/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 413/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 360/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 260/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 411/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 282/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 268/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 253/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 354/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 265/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 232/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 232/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 285/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 255/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 252/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 358/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 280/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 366/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert

LG Köln	22 O 357/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 303/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 376/18	Keine Angabe im Beschluss	25.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 299/18	Keine Angabe im Beschluss	25.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 407/18	Keine Angabe im Beschluss	25.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 259/18	Keine Angabe im Beschluss	25.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 327/18	Keine Angabe im Beschluss	25.07.2019	Kein Wert
LG Stuttgart	21 O 313/18	09.10.2018	22.07.2019	286
LG Hamburg	307 O 222/18	07.05.2019	24.06.2019	48
LG Hamburg	318 O 304/18	21.09.2018	19.06.2019	271
LG Hamburg	302 O 145/18	25.09.2018	13.06.2019	261
LG Hamburg	302 O 121/18	25.09.2018	13.06.2019	261
LG Kiel	12 O 448/18	17.12.2018	11.06.2019	176
LG Hamburg	302 O 156/18	21.09.2018	11.06.2019	263
LG Hamburg	302 O 156/18	25.09.2018	11.06.2019	259
LG Hamburg	319 O 102/18	17.04.2019	07.06.2019	51
LG Hamburg	322 O 423/18	23.11.2018	06.06.2019	195
LG Hamburg	322 O 514/18	30.01.2019	06.06.2019	127
LG Kiel	12 O 447/18	18.12.2018	03.06.2019	167
LG Kiel	12 O 427/18	06.12.2018	03.06.2019	179
LG Kiel	12 O 432/18	07.12.2018	29.05.2019	173
LG Hamburg	318 O 353/18	21.09.2018	28.05.2019	249
LG Hamburg	322 O 9/19	20.02.2019	27.05.2019	96
LG Kiel	12 O 489/18	28.12.2018	27.05.2019	150
LG Kiel	12 O 484/18	28.12.2018	24.05.2019	147
LG Hamburg	302 O 120/18	21.09.2018	24.05.2019	245
LG Hamburg	322 O 516/18	06.03.2019	24.05.2019	79
LG Hamburg	322 O 48/19	08.05.2019	24.05.2019	16
LG Hamburg	302 O 120/18	21.09.2018	24.05.2019	245
LG Hamburg	322 O 64/19	08.05.2019	24.05.2019	16
LG Hamburg	322 O 485/17	21.09.2018	24.05.2019	245
LG Kiel	12 O 449/18	19.12.2018	24.05.2019	156
LG Hamburg	322 O 501/18	20.02.2019	24.05.2019	93
LG Kiel	12 O 415/18 (2)	29.11.2018	24.05.2019	176
LG Hamburg	322 O 1/19	06.02.2019	24.05.2019	107
LG Hamburg	322 O 515/18	14.03.2019	24.05.2019	71
LG Hamburg	322 O 399/18	30.10.2018	24.05.2019	206
LG Hamburg	319 O 66/18	16.04.2019	24.05.2019	38
LG Hamburg	322 O 2/19	13.02.2019	23.05.2019	99

LG Hamburg	322 O 424/18	13.02.2019	23.05.2019	99
LG Hamburg	319 O 103/18	16.04.2019	20.05.2019	34
LG Hamburg	318 O 345/18	21.09.2018	20.05.2019	241
LG Düsseldorf	8 O 261/17	19.06.2017	20.05.2019	700
LG Düsseldorf	8 O 116/17	16.10.2017	17.05.2019	578
LG Hamburg	318 O 202/18	27.09.2018	16.05.2019	231
LG Hamburg	319 O 104/18	15.04.2019	15.05.2019	30
LG Frankfurt a.M.	2-14 O 371/18	25.10.2018	14.05.2019	201
LG Frankfurt a.M.	2-07 O 369/18	28.11.2018	14.05.2019	167
LG Frankfurt a.M.	2-07 O 165/18	28.11.2018	14.05.2019	167
LG Frankfurt a.M.	2-07 O 370/18	28.11.2018	14.05.2019	167
LG Frankfurt a.M.	2-07 O 367/18	28.11.2018	14.05.2019	167
LG Frankfurt a.M.	2-07 O 368/18	28.11.2018	14.05.2019	167
LG Frankfurt a.M.	2-23 O 378/18	25.10.2018	14.05.2019	201
LG Frankfurt a.M.	2-30 O 234/18	25.10.2018	14.05.2019	201
LG Frankfurt a.M.	2-10 O 247/18	21.08.2018	13.05.2019	265
LG Frankfurt a.M.	2-10 O 261/18	25.10.2018	13.05.2019	200
LG Hamburg	319 O 78/18	15.04.2019	13.05.2019	28
LG Hamburg	319 O 70/18	18.04.2019	13.05.2019	25
LG Hamburg	318 O 302/18	21.09.2018	10.05.2019	231
LG Hamburg	319 O 415/17	15.03.2019	08.05.2019	54
LG Hamburg	319 O 415/17	15.03.2019	07.05.2019	53
LG Hamburg	318 O 352/18	21.09.2018	06.05.2019	227
LG Hamburg	318 O 328/18	21.09.2018	06.05.2019	227
LG Hamburg	318 O 316/18	28.01.2019	02.05.2019	94
LG Hamburg	318 O 70/18	21.09.2018	02.05.2019	223
LG Hamburg	319 O 25/19	08.02.2019	30.04.2019	81
LG Frankfurt a.M.	2-27 O 44/19	21.01.2019	26.04.2019	95
LG Frankfurt a.M.	2-05 O 348/18	25.10.2018	25.04.2019	182
LG Frankfurt a.M.	2-04 O 351/18	25.10.2018	23.04.2019	180
LG Frankfurt a.M.	2-21 O 362/18	25.10.2018	23.04.2019	180
LG Frankfurt a.M.	2-25 O 344/18	25.10.2018	23.04.2019	180
LG Frankfurt a.M.	2-25 O 35/19	21.01.2019	23.04.2019	92
LG Frankfurt a.M.	2-02 O 198/18	25.10.2018	23.04.2019	180
LG Frankfurt a.M.	2-25 O 34/19	21.01.2019	23.04.2019	92
LG Frankfurt a.M.	2-25 O 343/18	25.10.2018	23.04.2019	180
LG Frankfurt a.M.	2-04 O 350/18	25.10.2018	23.04.2019	180
LG Kiel	12 O 482/18	27.12.2018	23.04.2019	117
LG Kiel	12 O 420/18	04.12.2018	17.04.2019	134
LG Hamburg	319 O 8/19	09.01.2019	21.03.2019	71
LG Hamburg	319 O 290/18	27.12.2018	21.03.2019	84
LG Frankfurt a.M.	2-18 O 239/18	21.08.2018	20.03.2019	211
LG Frankfurt a.M.	2-18 O 302/18	25.10.2018	20.03.2019	146
LG Hamburg	319 O 285/18	20.12.2018	19.03.2019	89
LG Hamburg	319 O 285/18	20.12.2018	19.03.2019	89
LG Hamburg	319 O 285/18	20.12.2018	19.03.2019	89

LG Hamburg	319 O 285/18	20.12.2018	19.03.2019	89
LG Hamburg	319 O 285/18	20.12.2018	19.03.2019	89
LG Hamburg	319 O 285/18	20.12.2018	19.03.2019	89
LG Hamburg	319 O 285/18	20.12.2018	19.03.2019	89
LG Hamburg	319 O 285/18	20.12.2018	19.03.2019	89
LG Hamburg	319 O 285/18	20.12.2018	19.03.2019	89
LG Hamburg	319 O 290/18	27.12.2018	19.03.2019	82
LG Hamburg	319 O 290/18	27.12.2018	19.03.2019	82
LG Hamburg	319 O 290/18	27.12.2018	19.03.2019	82
LG Hamburg	319 O 290/18	27.12.2018	19.03.2019	82
LG Hamburg	332 O 166/18	07.12.2018	15.03.2019	98
LG Frankfurt a.M.	2-12 O 135-18	21.02.2019	07.03.2019	14
LG Frankfurt a.M.	2-05 O 149-18	28.11.2018	07.03.2019	99
LG Hamburg	319 O 151/18	21.11.2018	11.02.2019	82
LG Berlin	11 OH 34/18 KapMuG, 11 O 298/18	10.08.2018	11.02.2019	185
LG Berlin	11 OH 17/18 KapMuG, 11 O 296/18	10.08.2018	11.02.2019	185
LG Hamburg	332 O 155/18	03.09.2018	04.02.2019	154
LG Hamburg	319 O 275/18	30.11.2018	31.01.2019	62
LG Hamburg	320 O 275/18	30.11.2018	31.01.2019	62
LG Hamburg	321 O 275/18	30.11.2018	31.01.2019	62
LG Hamburg	322 O 275/18	30.11.2018	31.01.2019	62
LG Hamburg	323 O 275/18	30.11.2018	31.01.2019	62
LG Hamburg	324 O 275/18	30.11.2018	31.01.2019	62
LG Hamburg	325 O 275/18	30.11.2018	30.01.2019	61
LG Hamburg	326 O 275/18	30.11.2018	30.01.2019	61
LG Hamburg	319 O 275/18	30.11.2018	30.01.2019	61
LG Hamburg	313 O 158/17	24.08.2018	29.01.2019	158
LG Hamburg	313 O 148/17	24.08.2018	29.01.2019	158
LG Hamburg	313 O 244/17	24.08.2018	29.01.2019	158
LG Frankfurt a.M.	2-12 O 38/18	21.11.2018	29.01.2019	69
LG Hamburg	319 O 278/18	07.12.2018	28.01.2019	52
LG Berlin	11 OH 19/18 KapMuG, 11 O 292/18	10.08.2018	28.01.2019	171
LG Berlin	11 OH 44/18 KapMuG, 11 O 302/18	10.08.2018	28.01.2019	171
LG Hamburg	313 O 187/17	24.08.2018	25.01.2019	154
LG Hamburg	313 O 161/17	24.08.2018	25.01.2019	154
LG Berlin	11 OH 48/18 KapMuG, 11 O 286/18	10.08.2018	25.01.2019	168

LG Berlin	11 OH 28/18 KapMuG, 11 O 306/18	10.08.2018	25.01.2019	168
LG Berlin	11 OH 47/18 KapMuG, 11 O 287/18	10.08.2018	25.01.2019	168
LG Hamburg	313 O 144/17	23.08.2018	18.01.2019	148
LG Hamburg	319 O 98/18	21.11.2018	18.01.2019	58
LG Hamburg	313 O 136/17	02.11.2018	18.01.2019	77
LG Hamburg	313 O 53/18	24.08.2018	15.01.2019	144
LG Hamburg	313 O 185/18	26.09.2018	15.01.2019	111
LG Hamburg	313 O 164/17	23.08.2018	15.01.2019	145
LG Hamburg	313 O 268/17	23.08.2018	15.01.2019	145
LG Hamburg	316 O 280/18	24.09.2018	15.01.2019	113
LG Hamburg	313 O 95/18	24.08.2018	15.01.2019	144
LG Hamburg	319 O 107/18	21.11.2018	10.01.2019	50
LG Stuttgart	29 O 204/18	22.06.2018	27.12.2018	188
LG Hamburg	319 O 212/18	24.09.2018	18.12.2018	85
LG Hamburg	319 O 212/18	24.09.2018	18.12.2018	85
LG Hamburg	319 O 212/18	24.09.2018	18.12.2018	85
LG Hamburg	319 O 241/18	01.11.2018	12.12.2018	41
LG Berlin	11 OH 3/17 KapMuG, 11 O 104/17	19.06.2017	12.12.2018	541
LG Hamburg	319 O 241/18	01.11.2018	12.12.2018	41
LG Hamburg	319 O 241/18	01.11.2018	12.12.2018	41
LG Hamburg	319 O 183/18	29.10.2018	12.12.2018	44
LG Hamburg	319 O 241/18	01.11.2018	12.12.2018	41
LG Hamburg	319 O 241/18	01.11.2018	12.12.2018	41
LG Hamburg	319 O 241/18	01.11.2018	12.12.2018	41
LG Hamburg	319 O 211/18	21.09.2018	10.12.2018	80
LG Hamburg	319 O 211/18	21.09.2018	10.12.2018	80
LG Hamburg	319 O 211/18	21.09.2018	10.12.2018	80
LG Hamburg	319 O 211/18	21.09.2018	10.12.2018	80
LG Hamburg	319 O 211/18	21.09.2018	10.12.2018	80
LG Hamburg	319 O 211/18	21.09.2018	10.12.2018	80
LG Hamburg	319 O 204/18	14.09.2018	07.12.2018	84
LG Hamburg	319 O 204/18	14.09.2018	07.12.2018	84
LG Hamburg	319 O 204/18	14.09.2018	07.12.2018	84
LG Hamburg	319 O 204/18	14.09.2018	07.12.2018	84
LG Hamburg	319 O 204/18	14.09.2018	06.12.2018	83
LG Hamburg	319 O 214/18	14.09.2018	06.12.2018	83
LG Hamburg	319 O 214/18	14.09.2018	06.12.2018	83
LG Hamburg	319 O 214/18	14.09.2018	06.12.2018	83
LG Hamburg	319 O 214/18	14.09.2018	06.12.2018	83
LG Hamburg	319 O 204/18	14.09.2018	06.12.2018	83

LG Frankfurt a.M.	2-02 O 324/17	27.03.2018	28.11.2018	246
LG Düsseldorf	13 O 195/18	10.08.2017	28.11.2018	475
LG Düsseldorf	13 O 195/18	10.08.2017	28.11.2018	475
LG Hamburg	319 O 182/18	16.08.2018	27.11.2018	103
LG Berlin	11 OH 1/17 KapMuG, 11 O 95/17	08.06.2018	22.11.2018	167
LG Hamburg	319 O 183/18	16.08.2018	16.11.2018	92
LG Hamburg	319 O 107/18	24.05.2018	16.11.2018	176
LG Berlin	11 OH 11/18 KapMuG; 11 O 77/18	05.07.2018	15.11.2018	133
LG Hamburg	319 O 183/18	16.08.2018	14.11.2018	90
LG Hamburg	319 O 183/18	16.08.2018	14.11.2018	90
LG Düsseldorf	13 O 173/17	17.11.2017	13.11.2018	361
LG Hamburg	319 O 183/18	16.08.2018	08.11.2018	84
LG Hamburg	319 O 183/18	16.08.2018	08.11.2018	84
LG Hamburg	319 O 183/18	16.08.2018	06.11.2018	82
LG Hamburg	319 O 183/18	16.08.2018	06.11.2018	82
LG Hamburg	319 O 183/18	16.08.2018	06.11.2018	82
LG Hamburg	319 O 129/18	25.06.2018	29.10.2018	126
LG Hamburg	319 O 129/18	25.06.2018	29.10.2018	126
LG Hamburg	319 O 124/18	20.06.2018	26.10.2018	128
LG Hamburg	319 O 129/18	25.06.2018	26.10.2018	123
LG Hamburg	319 O 129/18	25.06.2018	26.10.2018	123
LG Hamburg	319 O 160/18	16.07.2018	24.10.2018	100
LG Hamburg	319 O 160/18	16.07.2018	19.10.2018	95
LG Hamburg	319 O 160/18	16.07.2018	18.10.2018	94
LG Hamburg	319 O 160/18	16.07.2018	18.10.2018	94
LG Hamburg	319 O 135/18	02.07.2018	18.10.2018	108
LG Hamburg	319 O 151/18	11.07.2018	17.10.2018	98
LG Hamburg	319 O 151/18	11.07.2018	17.10.2018	98
LG Hamburg	316 O 147/18	22.05.2018	11.10.2018	142
LG Wiesbaden	1 O 99/17	11.09.2017	24.09.2018	378
LG Hamburg	309 OH 17/18	08.05.2018	21.09.2018	136
LG Hamburg	309 OH 18/18	14.06.2018	21.09.2018	99
LG Düsseldorf	8 O 243/17	25.09.2017	10.09.2018	350
LG Düsseldorf	8 O 282/17	20.10.2017	10.09.2018	325
LG Hamburg	319 O 98/18	08.05.2018	10.09.2018	125
LG Düsseldorf	8 O 266/17	17.10.2017	10.09.2018	328
LG Hamburg	319 O 98/18	08.05.2018	10.09.2018	125
LG Düsseldorf	8 O 245/17	25.09.2017	10.09.2018	350
LG Hamburg	319 O 98/18	08.05.2018	10.09.2018	125
LG Düsseldorf	8 O 262/17	19.04.2018	10.09.2018	144
LG Düsseldorf	8 O 131/17	16.11.2017	10.09.2018	298
LG Düsseldorf	8 O 115/17	20.11.2017	10.09.2018	294

LG Düsseldorf	8 O 244/17	25.09.2017	07.09.2018	347
LG Hamburg	319 O 124/18	20.06.2018	07.09.2018	79
LG Düsseldorf	8 O 247/17	25.09.2017	07.09.2018	347
LG Düsseldorf	8 O 538/16	16.11.2017	07.09.2018	295
LG Düsseldorf	8 O 116/17	06.11.2017	07.09.2018	305
LG Düsseldorf	8 O 261/17	16.10.2017	07.09.2018	326
LG Düsseldorf	8 O 157/17	17.11.2017	07.09.2018	294
LG Düsseldorf	8 O 249/17	25.09.2017	07.09.2018	347
LG Düsseldorf	8 O 246/17	25.09.2017	07.09.2018	347
LG Düsseldorf	8 O 248/17	25.09.2017	07.09.2018	347
LG Düsseldorf	8 O 259/17	16.10.2017	07.09.2018	326
LG Hamburg	319 O 105/18	24.05.2018	06.09.2018	105
LG Düsseldorf	10 O 238/17	02.10.2017	03.09.2018	336
LG Düsseldorf	10 O 232/17	29.09.2017	03.09.2018	339
LG Düsseldorf	10 O 232/17	29.09.2017	03.09.2018	339
LG Düsseldorf	10 O 140/17	30.11.2017	03.09.2018	277
LG Düsseldorf	10 O 147/17	30.11.2017	03.09.2018	277
LG Düsseldorf	10 O 136/17	07.05.2018	03.09.2018	119
LG Düsseldorf	10 O 123/17	30.11.2017	03.09.2018	277
LG Düsseldorf	10 O 237/17	02.10.2017	03.09.2018	336
LG Düsseldorf	10 O 239/17	02.10.2017	03.09.2018	336
LG Hamburg	313 O 108/18	07.05.2018	31.08.2018	116
LG Frankfurt a.M.	2-19 O 116/18	08.02.2018	28.08.2018	201
LG Hamburg	319 O 88/18	08.05.2018	22.08.2018	106
LG Hamburg	319 O 108/18	24.05.2018	22.08.2018	90
LG Frankfurt a.M.	2-21 O 173/18	29.01.2018	16.08.2018	199
LG Frankfurt a.M.	2-19 O 156/17	16.10.2017	16.08.2018	304
LG Frankfurt a.M.	2-21 O 240/18	16.02.2018	16.08.2018	181
LG Frankfurt a.M.	2-19 O 153/17	12.10.2017	16.08.2018	308
LG Frankfurt a.M.	2/19 O 203/17	12.10.2017	14.08.2018	306
LG Hamburg	319 O 110/18	23.05.2018	09.08.2018	78
LG Hamburg	319 O 417/17	03.04.2018	09.08.2018	128
LG Hamburg	319 O 398/17	20.12.2017	30.07.2018	222
LG Hamburg	319 O 70/18	16.04.2018	30.07.2018	105
LG Hamburg	319 O 70/18	27.03.2018	30.07.2018	125
LG Frankfurt a.M.	2-23 O 236/17	16.10.2017	30.07.2018	287
LG Hamburg	319 O 101/18	24.05.2018	27.07.2018	64
LG Hamburg	319 O 93/18	03.05.2018	26.07.2018	84
LG Hamburg	309 O 55/18	06.12.2017	17.07.2018	223
LG Hamburg	319 O 89/18	30.04.2018	12.07.2018	73
LG Frankfurt a.M.	2-12 O 234/17	11.04.2018	10.07.2018	90
LG Frankfurt a.M.	2-21 O 193/18	08.02.2018	29.06.2018	141
LG Frankfurt a.M.	2-25 O 202-18	06.02.2018	25.06.2018	139
LG Frankfurt a.M.	2-18 O 85/18	28.05.2018	25.06.2018	28
LG München I	28 O 11597/17	18.12.2017	21.06.2018	185
LG München I	28 O 11597/17	06.12.2017	21.06.2018	197

LG Hamburg	316 O 354/17	16.03.2018	20.06.2018	96
LG Frankfurt a.M.	2-25 O 323-17	30.01.2018	20.06.2018	141
LG Hamburg	316 O 384/17	16.03.2018	20.06.2018	96
LG Frankfurt a.M.	2-20 O 12/18	09.02.2018	19.06.2018	130
LG Frankfurt a.M.	2-19 O 157/17	24.01.2018	19.06.2018	146
LG Hamburg	316 O 390/17	16.03.2018	18.06.2018	94
LG Hamburg	316 O 429/17	16.03.2018	14.06.2018	90
LG Hamburg	316 O 399/17	16.03.2018	14.06.2018	90
LG Frankfurt a.M.	2-12 O 175/18	23.02.2018	14.06.2018	111
LG Hamburg	316 O 383/17	16.03.2018	14.06.2018	90
LG Hamburg	316 O 353/17	14.03.2018	13.06.2018	91
LG Hamburg	319 O 313/17	15.12.2017	12.06.2018	179
LG Hamburg	319 O 313/17	20.12.2017	12.06.2018	174
LG Hamburg	319 O 313/17	15.01.2018	12.06.2018	148
LG Hamburg	319 O 313/17	25.01.2018	12.06.2018	138
LG Hamburg	319 O 313/17	11.01.2018	12.06.2018	152
LG Hamburg	319 O 313/17	19.01.2018	12.06.2018	144
LG Berlin	11 OH 7/17 KapMuG, 11 O 117/17	03.11.2017	11.06.2018	220
LG Hamburg	313 O 29/18	12.02.2018	11.06.2018	119
LG München I	28 O 9716/17	06.12.2017	06.06.2018	182
LG Hamburg	319 O 78/18	09.04.2018	05.06.2018	57
LG Hamburg	318 O 339/17	06.04.2018	05.06.2018	60
LG Stade	5 OH 8/17	Keine Angabe im Beschluss	05.06.2018	Kein Wert
LG Frankfurt a.M.	2-12 O 10/18	09.02.2018	01.06.2018	112
LG Saarbrücken	1 O 318/17	22.02.2018	24.05.2018	91
LG Hamburg	319 O 337/17	20.12.2017	23.05.2018	154
LG Frankfurt a.M.	2-27 O 384/16	23.11.2017	16.05.2018	174
LG Berlin	3 OH 15/17 KapMuG, 3 O 131/17	19.06.2017	09.05.2018	324
LG Berlin	3 OH 14/17 KapMuG; 3 O 131/17	19.06.2017	09.05.2018	324
LG Frankfurt a.M.	2-25 O 230/17	12.01.2018	26.04.2018	104
LG Hamburg	319 O 345/17	15.12.2017	26.04.2018	132
LG Hamburg	309 OH 1/18	12.12.2017	25.04.2018	134
LG Berlin	4 O 69/17 (Streitverfahren) 4 OH 4/17 (KapMug)	09.11.2017	25.04.2018	167
LG Frankfurt a.M.	2-19 O 237-16	23.11.2017	24.04.2018	152
LG Frankfurt a.M.	2-28 O 259-16	23.11.2017	24.04.2018	152
LG Düsseldorf	13 O 184/17	20.11.2017	23.04.2018	154
LG Düsseldorf	13 O 144/17	16.11.2017	23.04.2018	158

LG Frankfurt a.M.	2-02 O 209-16	23.11.2017	20.04.2018	148
LG Frankfurt a.M.	2-10 O 350/16	23.11.2017	20.04.2018	148
LG Düsseldorf	13 O 259/17	17.11.2017	20.04.2018	154
LG Frankfurt a.M.	2-12 O 263/17	11.10.2017	18.04.2018	189
LG Frankfurt a.M.	2-19 O 191/17	20.09.2017	17.04.2018	209
LG Frankfurt a.M.	2-21 O 407/17	26.01.2018	17.04.2018	81
LG Frankfurt a.M.	2-28 O 307-17	12.10.2017	13.04.2018	183
LG Frankfurt a.M.	2-07 O 314/17	21.09.2017	13.04.2018	204
LG Frankfurt a.M.	2-21 O 240/17	10.01.2017	12.04.2018	457
LG Frankfurt a.M.	2-27 O 247/17	21.09.2017	11.04.2018	202
LG Frankfurt a.M.	2-10 O 470/16	21.11.2017	11.04.2018	141
LG München I	27 O 10790/17	06.12.2017	10.04.2018	125
LG Frankfurt a.M.	2-28 O 221-17	21.09.2017	10.04.2018	201
LG München I	27 O 9715/17	06.12.2017	10.04.2018	125
LG Hamburg	313 O 110/17	04.12.2017	05.04.2018	122
LG München I	27 O 3773/17	06.12.2017	03.04.2018	118
LG Freiburg	5 OH 13/16	07.12.2017	03.04.2018	117
LG Frankfurt a.M.	2-25 O 256/17	21.09.2017	28.03.2018	188
LG München I	40 O 10669/17	06.12.2017	28.03.2018	112
LG München I	40 O 11664/17	06.12.2017	28.03.2018	112
LG Frankfurt a.M.	2-18 O 229/17	26.01.2018	27.03.2018	60
LG Frankfurt a.M.	2-12 O 209/1	21.09.2017	27.03.2018	187
LG Hamburg	313 O 113/17	09.11.2017	26.03.2018	137
LG Hamburg	313 O 114/17	08.11.2017	26.06.2018	230
LG Hamburg	313 O 129/17	08.11.2017	23.03.2018	135
LG Hamburg	313 O 111/17	08.11.2017	23.03.2018	135
LG Hamburg	313 O 117/17	08.11.2017	23.03.2018	135
LG Hamburg	313 O 121/17	16.11.2017	23.03.2018	127
LG Bremen	1 O 1560/16	15.12.2016	22.03.2018	462
LG Hamburg	330 O 293/17	08.09.2017	15.03.2018	188
LG München I	32 O 9991/17	21.12.2017	15.03.2018	84
LG Frankfurt a.M.	2-05 O 108/17	03.11.2017	14.03.2018	131
LG Freiburg	5 OH 42/17	07.12.2017	14.03.2018	97
LG Frankfurt a.M.	2-05 O 222/17	21.09.2017	14.03.2018	174
LG Frankfurt a.M.	2-27 O 303/16	23.11.2017	13.03.2018	110
LG Düsseldorf	13 O 305/17	25.09.2017	08.03.2018	164
LG Düsseldorf	13 O 302/17	25.09.2017	08.03.2018	164
LG Düsseldorf	13 O 303/17	25.09.2017	08.03.2018	164
LG Düsseldorf	13 O 316/17	11.10.2017	08.03.2018	148
LG Düsseldorf	13 O 304/17	25.09.2017	08.03.2018	164
LG Düsseldorf	13 O 318/17	10.10.2017	06.03.2018	147
LG Frankfurt a.M.	2-25 O 390/16	23.11.2017	05.03.2018	102
LG Hamburg	326 O 323 17	23.10.2017	27.02.2018	127
LG Hamburg	326 O 330/17	02.11.2017	27.02.2018	117
LG Hamburg	326 O 325/17	02.11.2017	27.02.2018	117
LG Hamburg	326 O 328/17	02.11.2017	27.02.2018	117

LG Berlin	38 OH 7/17 KapMuG	15.11.2017	20.02.2018	97
LG Potsdam	8 OH 3/17	02.10.2017	16.02.2018	137
LG Hamburg	302 O 197/16	08.12.2017	09.02.2018	63
LG Hamburg	302 O 237/16	05.12.2017	08.02.2018	65
LG Hamburg	318 O 74/17	05.10.2017	07.02.2018	125
LG Hamburg	318 O 338/17	21.11.2017	07.02.2018	78
LG Hamburg	316 O 167/16	04.10.2017	01.02.2018	120
LG Bochum	I-1 O 103/17	13.09.2017	29.01.2018	138
LG Mainz	6 O 59/17	22.06.2017	26.01.2018	218
LG Lübeck	3 O 41/17	18.07.2017	17.01.2018	183
LG Berlin	38 OH 5/17 KapMuG	14.07.2017	09.01.2018	179
LG Krefeld	3 O 74/17	18.08.2017	19.12.2017	123
LG Stade	5 OH 16/17	31.01.2017	14.12.2017	317
LG Berlin	38 OH 6/17 KapMuG	15.08.2017	13.12.2017	120
LG Frankfurt aM	2-18 O 139/17	30.10.2017	11.12.2017	42
LG München I	29 O 1521/17	28.04.2017	06.12.2017	222
LG München I	35 O 1101/17	28.04.2017	06.12.2017	222
LG Berlin	38 OH 3/17 KapMuG	29.06.2017	06.12.2017	160
LG Hamburg	332 O 55/17	07.08.2017	05.12.2017	120
LG Hamburg	332 O 328_16	30.08.2016	04.12.2017	461
LH Hamburg	332 O 330/16	20.09.2016	05.12.2017	441
LG Hamburg	332 O 360_16	22.09.2016	04.12.2017	438
LG Hamburg	332 O 416_16	09.08.2017	04.12.2017	117
LG München I	22 O 23077/16	29.12.2016	01.12.2017	337
LG Hamburg	332 O 331/16	22.09.2016	01.12.2017	435
LG München I	22 O 113/17	02.01.2017	01.12.2017	333
LG München I	22 O 112/17	02.01.2017	30.11.2017	332
LG Hamburg	332 O 327/16	01.09.2016	29.11.2017	454
LG München I	29 O 21718/16	08.08.2017	20.11.2017	104
LG München I	34 O 1099/17	28.04.2017	17.11.2017	203
LG Stuttgart	8 O 70/17	10.05.2017	15.11.2017	189
LG München I	29 O 1039/17	28.04.2017	14.11.2017	200
LG München I	3 O 1203/17	28.04.2017	09.11.2017	195
LG München I	29 O 1494/17	28.04.2017	09.11.2017	195
LG München I	3 O 18153/16	17.07.2017	09.11.2017	115
LG München I	3 O 5031/17	19.07.2017	09.11.2017	113
LG Berlin	4 OH 2/17 KapMuG	22.06.2006	07.11.2017	4156
LG München I	35 O 23069/16	17.07.2017	06.11.2017	112
LG München I	35 O 22664/16	17.07.2017	06.11.2017	112
LG München I	35 O 22570/16	17.07.2017	03.11.2017	109
LG München I	3 O 21905/16	25.07.2017	27.10.2017	94

LG München I	40 O 19541/16	21.11.2016	27.10.2017	340
LG München I	3 O 806/17	17.07.2017	27.10.2017	102
LG München I	34 O 6148/17	11.08.2017	27.10.2017	77
LG München I	3 O 21741/16	17.07.2017	27.10.2017	102
LG München I	34 O 1100/17	28.04.2017	27.10.2017	182
LG München I	40 O 2179/17	19.07.2017	27.10.2017	100
LG München I	28 O 1404/17	28.04.2017	23.10.2017	178
LG München I	35 O 578/17	19.07.2017	23.10.2017	96
LG München I	32 O 21726/16	19.07.2017	23.10.2017	96
LG München I	35 O 22579/16	17.07.2017	23.10.2017	98
LG München I	32 O 22862/16	19.07.2017	18.10.2017	91
LG München I	32 O 22055/16	19.07.2017	18.10.2017	91
LG München I	35 O 1608/17	13.07.2017	16.10.2017	95
LG München I	35 O 5258/17	11.08.2017	16.10.2017	66
LG Hamburg	313 O 255/16	05.05.2017	11.10.2017	159
LG München I	40 O 1659/17	28.04.2017	10.10.2017	165
LG München I	27 O 951/17	23.02.2017	10.10.2017	229
LG Stuttgart	22 O 101/17	22.05.2017	04.10.2017	135
LG Stuttgart	21 O 29/17	01.02.2017	02.10.2017	243
LG Stuttgart	25 O 47/14	09.05.2017	02.10.2017	146
LG Stuttgart	21 O 177/16	31.01.2017	02.10.2017	244
LG Stuttgart	21 O 172/16	31.01.2017	02.10.2017	244
LG Stuttgart	21 O 210/17	01.02.2017	02.10.2017	243
LG Stuttgart	12 O 403/16	05.05.2017	18.09.2017	136
LG Stuttgart	12 O 403/16	01.02.2017	18.09.2017	229
LG Stade	5 OH 11/17	30.01.2017	11.09.2017	224
LG Stade	5 OH 10/17	30.01.2017	08.09.2017	221
LG München I	29 O 85/17	02.01.2017	06.09.2017	247
LG München I	34 O 20918/16	12.12.2016	31.08.2017	262
LG München I	29 O 20914/16	12.12.2016	30.08.2017	261
LG Essen	17 O 347/16	09.12.2016	29.08.2017	263
LG München I	35 O 20371/16	05.12.2016	25.08.2017	263
LG München I	3 O 23075/16	04.01.2017	16.08.2017	224
LG München I	28 O 20912/16	12.12.2016	04.08.2017	235
LG München I	28 O 20343/16	05.12.2016	04.08.2017	242
LG München I	28 O 20452/16	06.12.2016	04.08.2017	241
LG München I	28 O 20344/16	05.12.2016	04.08.2017	242
LG München I	28 O 19433/16	18.11.2016	04.08.2017	259
LG Stade	5 OH 9/17	30.01.2017	02.08.2017	184
LG Stade	5 OH 8/17	30.01.2017	02.08.2017	184
LG München I	35 O 19538/16	21.11.2016	28.07.2017	249
LG München I	3 O 20447/16	06.12.2016	28.07.2017	234
LG München I	35 O 19537/16	21.11.2016	28.07.2017	249
LG Bremen	1 O 1565/14	13.03.2017	25.07.2017	134
LG Bremen	1 O 1567/14	13.03.2017	24.07.2017	133
LG Bremen	2 O 1525/14	13.03.2017	20.07.2017	129

LG Bremen	2 O 96/15	13.03.2017	20.07.2017	129
LG Bremen	2 O 97/15	13.03.2017	20.07.2017	129
LG Bremen	2 O 1311/14	13.03.2017	20.07.2017	129
LG Bremen	2 O 1309/14	13.03.2017	20.07.2017	129
LG Bremen	2 O 1527/14	13.03.2017	20.07.2017	129
LG Bremen	2 O 1310/14	13.03.2017	20.07.2017	129
LG Stuttgart	12 O 265/16	20.02.2017	19.07.2017	149
LG Stuttgart	6 O 8/17	15.02.2017	19.07.2017	154
LG Bremen	4 O 1312/14	01.03.2017	19.07.2017	140
LG München I	40 O 22941/16	31.05.2017	19.07.2017	49
LG München I	35 O 20372/16	05.12.2016	19.07.2017	226
LG Bremen	4 O 1314/14	01.03.2017	19.07.2017	140
LG Stuttgart	29 O 534/16	08.02.2017	19.07.2017	161
LG Stuttgart	29 O 488/16	09.02.2017	19.07.2017	160
LG Bremen	4 O 1313/14	01.03.2017	19.07.2017	140
LG Stuttgart	6 O 202/16	15.02.2017	19.07.2017	154
LG München I	3 O 23074/16	30.12.2016	19.07.2017	201
LG Bremen	4 O 1585/14	02.05.2017	18.07.2017	77
LG München I	27 O 65/17	02.01.2017	17.07.2017	196
LG München I	40 O 23071/16	30.12.2016	14.07.2017	196
LG München I	3 O 23076/16	30.12.2016	14.07.2017	196
LG München I	40 O 20444/16	06.12.2016	10.07.2017	216
LG München I	3 O 22944/16	30.12.2016	06.07.2017	188
LG München I	29 O 20348/16	05.12.2016	27.06.2017	204
LG München I	29 O 20915/16	12.12.2016	27.06.2017	197
LG München I	40 O 20445/16	12.12.2016	27.06.2017	197
LG München I	29 O 20347/16	05.12.2016	27.06.2017	204
LG München I	40 O 19540/16	24.11.2016	27.06.2017	215
LG München I	35 O 19539/16	21.11.2016	16.06.2017	207
LG Stralsund	4 O 368/16	16.01.2017	13.06.2017	148
LG München I	32 O 20916/16	12.12.2016	01.06.2017	171
LG München I	35 O 20373/16	05.12.2016	01.06.2017	178
LG München I	35 O 20921/16	12.12.2016	31.05.2017	170
LG München I	32 O 20350/16	05.12.2016	24.05.2017	170
LG München I	32 O 20354/17	05.12.2016	24.05.2017	170
LG München I	32 O 20917/16	12.12.2016	24.05.2017	163
LG Hamburg	326 O 172/16	10.11.2016	19.05.2017	190
LG Hamburg	326 O 113/16	10.11.2016	19.05.2017	190
LG Hamburg	326 O 141/16	09.11.2016	19.05.2017	191
LG Hamburg	326 O 237/15	10.11.2016	19.05.2017	190
LG Hamburg	326 O 274/15	09.11.2016	19.05.2017	191
LG Hamburg	326 O 120/16	10.11.2016	19.05.2017	190
LG Hamburg	326 O 173/17	10.11.2016	19.05.2017	190
LG Hamburg	326 O 144/16	10.11.2016	19.05.2017	190
LG Hamburg	326 O 145/16	15.11.2016	19.05.2017	185
LG Hamburg	326 O 190/15	10.11.2016	19.05.2017	190

LG Hamburg	326 O 217/16	10.11.2016	19.05.2017	190
LG Hamburg	326 O 282/15	10.11.2016	19.05.2017	190
LG Freiburg	5 OH 23/16	26.07.2016	12.05.2017	290
LG Berlin	31 OH 21/16 KapMuG	06.10.2016	13.04.2017	189
LG Stade	4 OH 13/17	18.10.2016	12.04.2017	176
LG Stade	4 OH 14/17	18.10.2016	12.04.2017	176
LG Stade	4 OH 15/17	18.10.2016	12.04.2017	176
LG Stade	5 OH 5/17	18.10.2016	11.04.2017	175
LG Stade	5 OH 3/17	18.10.2016	11.04.2017	175
LG Stade	2 OH 10/17	18.10.2016	11.04.2017	175
LG Stade	3 OH 5/17	18.10.2016	11.04.2017	175
LG Stade	2 OH 9/17	18.10.2016	11.04.2017	175
LG Stade	2 OH 8/17	18.10.2016	11.04.2017	175
LG Stade	5 OH 4/17	18.10.2016	11.04.2017	175
LG Stade	3 OH 6/17	18.10.2016	07.04.2017	171
LG Hannover	4 O 288/15	03.05.2016	24.03.2017	325
LG Nürnberg- Fürth	6 O 6444/16	22.09.2016	22.03.2017	181
LG Hamburg	319 O 242/16	29.12.2016	03.03.2017	64
LG Stuttgart	21 O 100/16	28.06.2016	27.02.2017	244
LG Freiburg	8 OH 18/16	17.08.2016	20.02.2017	187
LG Hamburg	327 OH 8/16	08.06.2016	16.02.2017	253
LG Stuttgart	25 O 58/15	04.07.2016	13.02.2017	224
LG Hamburg	319 O 167/16	01.08.2016	08.02.2017	191
LG Hamburg	319 O 216/16	16.11.2016	08.02.2017	84
LG Hamburg	319 O 227/16	07.12.2016	08.02.2017	63
LG Hamburg	319 O 194/16	06.10.2016	06.02.2017	123
LG Hamburg	319 O 220/16	24.11.2016	06.02.2017	74
LG Hamburg	319 O 214/16	16.11.2016	06.02.2017	82
LG Hamburg	319 O 170/16	01.08.2016	06.02.2017	189
LG Hamburg	319 O 211/16	16.11.2016	06.02.2017	82
LG Hamburg	319 O 176/16	02.08.2016	06.02.2017	188
LG Hamburg	319 O 224/16	05.12.2016	06.02.2017	63
LG Hamburg	319 O 187/16	19.09.2016	03.02.2017	137
LG Hamburg	319 O 229/16	15.12.2016	03.02.2017	50
LG Hamburg	319 O 186/16	19.09.2016	03.02.2017	137
LG Stuttgart	12 O 110/16	28.06.2016	02.02.2017	219
LG Stuttgart	12 O 101/16	24.06.2016	02.02.2017	223
LG Nürnberg- Fürth	10 O 3818/16	04.07.2016	31.01.2017	211
LG Hamburg	319 O 174/16	01.08.2016	25.01.2017	177
LG Hamburg	319 O 169/16	01.08.2016	25.01.2017	177
LG Hamburg	319 O 213/16	16.11.2016	25.01.2017	70
LG Hamburg	319 O 188/16	19.09.2016	25.01.2017	128
LG Hamburg	319 O 171/16	01.08.2016	25.01.2017	177
LG Hamburg	319 O 162/16	01.08.2016	25.01.2017	177

LG Hamburg	319 O 164/16	01.08.2016	25.01.2017	177
LG Hamburg	319 O 178/16	15.08.2016	25.01.2017	163
LG Hamburg	319 O 166/16	01.08.2016	25.01.2017	177
LG Bremen	2 O 1938/15	05.04.2016	23.01.2017	293
LG Bremen	2 O 1938/15	06.04.2016	23.01.2017	292
LG Stuttgart	29 O 273/16	05.07.2016	19.01.2017	198
LG Stuttgart	29 O 100/16	16.06.2016	19.01.2017	217
LG Hamburg	319 O 163/16	01.08.2016	16.01.2017	168
LG Hamburg	319 O 165/16	01.08.2016	16.01.2017	168
LG Hamburg	319 O 193/16	06.10.2016	16.01.2017	102
LG Hamburg	319 O 175/16	01.08.2016	16.01.2017	168
LG Hamburg	319 O 172/16	01.08.2016	16.01.2017	168
LG Hamburg	319 O 195/16	06.10.2016	16.01.2017	102
LG Hamburg	319 O 168/16	01.08.2016	13.01.2017	165
LG Hamburg	319 O 215/16	16.11.2016	13.01.2017	58
LG Hamburg	319 O 218/16	23.11.2016	13.01.2017	51
LG Hamburg	319 O 212/16	16.11.2016	13.01.2017	58
LG Hamburg	319 O 173/16	01.08.2016	13.01.2017	165
LG Hamburg	302 O 272/16	14.09.2016	03.01.2017	111
LG Hamburg	302 O 351/16	24.11.2016	03.01.2017	40
LG Hamburg	302 O 332/16	24.11.2016	02.01.2017	39
LG Hamburg	302 O 272/16	14.09.2016	02.01.2017	110
LG Stuttgart	21 O 478/15	21.06.2016	02.01.2017	195
Durchschnittswert: Beschlüsse ohne Wertangabe (rot) sind nicht im Durchschnittswert enthalten.				171,6